

IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XXV

Herausgegeben von DIETER SIMON
und MICHAEL STOLLEIS



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main
1998



JOHANNES-MICHAEL SCHOLZ*

Eine weltliche Kunst

Die Wiederentdeckung der spanischen Jurisprudenz

Rechtliche Entwicklungen lassen sich derzeit nicht mehr ohne weiteres in einen umfassenden oder gleichförmigen Geschichtsprozeß einordnen. Postmodernem Denken konstituiert sich Vernunft eher mehrdimensional. Universelles Wissen seit der Aufklärung erweist sich als prekärer denn je. An der Jahrtausendwende zerbrechen szientistische Ideale: Unbestimmbarkeit avanciert zum Schlüsselbegriff. Die Flucht aus den Kategorien mündet in eine Semantik, für welche Gerhard Gamm die Paradoxie der unbestimmten Bestimmtheit entscheidend ist.¹ Genau genommen beherrscht Mehrdeutigkeit unsere Interpretationen; abschließende Konzepte gelten allenfalls noch auf Zeit. Wer dies nicht wahrhaben will, vereinfacht, was zu komplizieren wäre.

Vermutlich ist auch die strikte Unterscheidung von wissenschaftlichem und literarischem Diskurs so nicht mehr haltbar. Jüngste Historiographiegeschichte vergewissert sich der Übernahme des goethezeitlichen Textmodells, um nicht dem Autonomiestreben der deutschen Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts aufzusitzen.² Ganz wie Gegenwartsphilosophie nach dem Stellenwert von ästhetischer Rationalität fragt und darüber Vernunft als Kunst der Entzweigung entdeckt.³ Die Theoriediskussion der Geschichtswissenschaften ist derart irritiert, daß Selbstsicherheit unter Rechtshistorikern auf ihren Teil des kontingenten Resultats von geschichtlichem Handeln verzichten hieße.

* Elena Isabel Cara Fuentes in dankbarer Erinnerung an ihre Hilfe in den ersten Monaten dieses mittelfristigen Projekts; Susana Cabezas Fontanilla in Dankbarkeit und auf weitere gute Zusammenarbeit.

¹ G. GAMM, *Flucht aus der Kategorie. Die Positivierung des Unbestimmten als Ausgang aus der Moderne*, Frankfurt am Main 1994.

² D. FULDA, *Wissenschaft aus Kunst. Die Entstehung der modernen deutschen Geschichtsschreibung (1760–1860)*, Berlin, New York 1996.

³ M. SEEL, *Die Kunst der Entzweigung. Zum Begriff der ästhetischen Rationalität*, Frankfurt am Main 1997.

Heutigem Weltverständnis entsprechend ist die Gesamtheit der Praxisformen neu zu definieren, wobei deren Interferenzen logischerweise im Mittelpunkt stehen. Voraussichtlich wird besonders auf die spezifische Ausrichtung nach Ort und Zeit zu achten sein sowie auf die Verwendung von derart verfaßtem Wissen. Wissenschaftsgeschichtliche Zweitbeobachtung ist komplexer geworden. Rechtshistorie als geschichtliche Erforschung etwa dogmatischer Selbstbeschreibung darf sich nicht von derartigen Zweifeln abkoppeln. Nähe rechtsgeschichtliche Grundlagenforschung von der Entkanonisierung juristisch geprägter und zudem verwissenschaftlicher Lebensentwürfe Abstand, stellte sie sich selbst in Frage.

I

Unsere Arbeitshypothese lautet: Spaniens Jurisprudenz modernisierte sich zu guten Teilen über eine ästhetisierende Beobachtung dessen, was zunächst einmal autoritativ für Recht gehalten wurde. Ihre Pragmatik nie abreißender Kommunikation verhinderte jede rigorose Sonderung von Theorie und Praxis. Auch führten zwischen den außeruniversitären Juristenakademien des 18. Jahrhunderts und der frankquistischen Rechtswissenschaft weder politische Verwerfungen noch ideologische Divergenzen zu tiefgreifenden methodologischen Zäsuren. Als Kontinuitätsgarant des sich abzeichnenden Wissenschaftssektors fungierte die Idee von einer *iurisprudencia perennis*. Sie wurde als naturwüchsiger geschichtlicher Prozeß begriffen und mehr als formal in den Übergang von einer neuen Rhetorik zu Literatur, ja Poesie als intellektueller Leitwährung zurückgebunden. Gefördert durch eine derart ästhetisierende Lebenspraxis und organisatorisch unterstützt oder herausgefordert, so durch die Vorläuferin des heutigen Spanischen Forschungsrates, bahnten feldintern wie außerhalb des juristischen Feldes konzeptuelle und systematisierende Leistungen den Weg – allerdings stets im Verein mit nutzfrendchaftlichen Beziehungen und auf dem Hintergrund sicherlich divergierenden Kapitals. Was das Recht angeht, erhielt seine Wissenschaft zunehmend das letzte Wort. Da Binnenlogik mittlerweile gegriffen hatte, gab eine verwissenschaftlichte Rechtsquellenlehre hierfür den Ausschlag. Endgültig Gehör verschaffte sich rechtswissenschaftliche Autorität etwa ab den frühen dreißiger Jahren unseres Jahrhunderts. Seitdem vermochten ihre Protagonisten theoretisierte, da ästhetisierte Aussagen vom *Tribunal Supremo* her nahezu ungestört in justizielle Praxis umzusetzen.

Kann diese Hypothese plausibilisiert werden, gäbe die neue spanische Jurisprudenz das Gegenstück zu deutscher Rechtswissenschaft ab. So zumindest dann, wenn man deren gängigen Darstellungen Glauben schenkt. Hiernach wurde gegen Ende des 18. Jahrhunderts Wissenschaftlichkeit auch in diesem Rahmen zum selbständigen Wert. Nunmehr schon klassische Begriffsgeschichte zu juristischer Theorie und Praxis will keine Zweifel daran aufkommen lassen, daß nach der Kantschen Wissenschaftslehre gleich doppelt vorgegangen wurde. Einmal habe Systematik und Begründungszusammenhang die wissenschaftliche Bearbeitung des positiven Rechts legitimiert. Zum anderen wäre der Ausschluß der sog. praktischen Jurisprudenz Mitte des 19. Jahrhunderts beschlossene Sache gewesen. Anders als in Spanien hätten demnach formal-stilistische Sätze bestenfalls systematisch-klassifizierende Wissenschaft sein können, nicht aber systematisch-begründende.⁴

Auch eine systemtheoretische Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft hält sich insoweit bedeckt.⁵ Bei aller Umsicht zweifelt sie nicht daran, daß deutsche Jurisprudenz beinahe einhellig für Wissenschaft optiert habe. Wer für Spanien diesbezügliche Bedenken hegt, begegnet für Deutschland der scheinbar unverrückbaren Gewißheit, alteuropäische Gelehrsamkeit sei auch auf diesem Gebiet den Idealen eines modernen Wissenschaftsbegriffes gewichen. Nachgerade zwangsläufig wäre es hier zur Ausdifferenzierung des übergreifenden Wissenschaftssystems in wissenschaftliche Teildisziplinen gekommen, wobei Forschung mehr als anderswo den Leitbegriff abgegeben habe. Die Präferenz für universalistische Wissenssysteme und eine ausgesprochene Kompetenz für Begriff und System, nicht zufällig auch in Gestalt der Homogenisierung rechtlicher Komponenten, dient als zusätzlicher Beleg.

Streng evaluative Perspektiven winken möglicherweise gleich ab. Bloß formale, vielleicht sogar nur stilistische Erwägungen sind ihnen gleichbedeutend mit der Bagatellisierung des Wissenschaftsbegriffs. Dort wird der Zusammenhang aller mit Wahrheitsanspruch auftre-

⁴ J. SCHRÖDER, *Wissenschaftstheorie und Lehre der „praktischen Jurisprudenz“ auf deutschen Universitäten an der Wende zum 19. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 1979, insbesondere pp. 3–7, 168.

⁵ R. STICHWEH, *Motive und Begründungsstrategien für Wissenschaftlichkeit in der deutschen Jurisprudenz des 19. Jahrhunderts*, in: *Rechtshistorisches Journal* 11 (1992), pp. 330–351 (330–335).

tenden Erkenntnisbemühungen objektiviert. Indem die Illusionen der Wissenschaftlichkeit thematisiert werden, erhebt man diese zum Prüfungskriterium. Die Kernfrage, ob juristische Dogmatik nicht doch eine Wissenschaft sei, weiß Giaro zu verneinen.⁶ Ihm zufolge verallgemeinert solche Beschreibung die geltenden Normen, so daß normative Erwartungen stabilisiert würden. Auf der anderen Seite bleibe man hinreichend konkret, was Gerechtigkeit im Einzelfall zusichere. Beides aber genüge nicht, um von wissenschaftlichem Recht zu sprechen. Über Soziologie und Geschichte gar unterschiedlicher Formen der Verwissenschaftlichung ist damit allerdings auch nichts gesagt. An der spezifischen Genese prallt dieses Instrumentarium ab. Was um so schwerer wiegt, als spätestens die systemtheoretische Erneuerung von Rechtsdogmatik lehrt, inwieweit sich dogmatische Theoriebildung und Gesellschaftsadäquanz bedingen, demzufolge Zeitlichkeit nicht ausgeschlossen werden kann.⁷

Doch fangen die scheinbar fest gefügten Fundamente zu bröckeln an. Gewißheiten werden unsicher, so daß eine konsequente Historisierung der Rechtswissenschaft in greifbare Nähe rückt. Womit nicht diejenigen gemeint sind, die praktisch unbeirrt bei einer Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft nach der Manier von Stintzing-Landsberg⁸ verharren und weiterhin Rechtswissenschaftsgeschichte mit einer Paraphrase über Leben und Werk der großen Rechtsdenker verwechseln. Ebenso wenig, um dies von vornherein klarzustellen, wird hiermit einer Literarisierung von Rechtshistorik⁹ das Wort gesprochen. Wie in Kritik der spanischen Historiker des juristischen Denkens zu demonstrieren und bei der Vorstellung des eigenen theoretischen Modells zu belegen sein wird, soll diesem Phänomen nur die Aufmerksamkeit geschenkt werden, die es forschungspragmatisch verdient. Alles andere hieße die Hauptdebatte auf einen Nebenschauplatz verlegen.

⁶ Mit weiterführenden Nachweisen T. GIARO, *L'argumentation dogmatique et l'argumentation scientifique*, in: *Rechtshistorisches Journal* 13 (1994), pp. 271–304 (275).

⁷ N. LUHMANN, *Rechtssystem und Rechtsdogmatik*, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1974.

⁸ R. VON STINTZING, E. LANDSBERG, *Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft*, Abteilung 1–3, München 1880–1884.

⁹ Zur Abgrenzung: M. STOLLEIS, *Rechtsgeschichte als Kunstprodukt. Zur Entbehrlichkeit von „Begriff“ und „Tatsache“*, Baden-Baden 1997, insbesondere pp. 5 und 16.

Uns interessieren vornehmlich jene, denen die bisherigen Überzeugungen nicht ausreichen, die sich wie Dieter Simon¹⁰ kurzweg weigern, wacker fortzufahren, ganz als sei nichts gewesen, obschon die deutsche Historiographie der Sattelzeit erst unlängst und gleich mehrfach überzeugend historisiert wurde. Fatale Verobjektivierung muß dabei keineswegs bloß anhand quantitativer, computergestützter Analysen ausgespäht werden. Richtigerweise gerät bei Simon schon eher die Fachhistorie ins Schußfeld, allem voran die Dogmengeschichte. Mitnichten bloße Tatsachenfeststellung, könne sie schließlich von ästhetisch-literarischen Verfahren kaum absehen. Vergleichbares gilt seiner Ansicht nach für das überragende kulturgeschichtliche Werk Franz Wieackers. Hingegen würden konstruktivistisch ausgerichtete Untersuchungen, etwa zu den konkurrierenden Wissensexperten der Antike oder zum gleichermaßen natur- wie rechtswissenschaftlichen 19. Jahrhundert,¹¹ bereits zur Zeit eine Idee davon vermitteln, wie Wissenschaft als Kunst eines Tages aussehen könnte.

Wissenschaft aus Kunst ist folglich auch für Rechtshistoriker denkbar. Hinreichend reflektiert, muß dafür freilich nicht unbedingt auf literarische Formen zurückgegriffen werden. Wie immer geartete Objekte und Beobachtungsmethoden haben besser nicht zusammenzufallen. Der unerläßlichen kritischen Distanz wegen sollten sie sogar am besten nicht identisch sein. Uns jedenfalls ist der Wille zum Wissen und somit die Frage übermächtiger, was auch hier dahinter steckt. Eine derartige Herausforderung sei mit diesem Projekt zur spanischen Wissenschaftsgeschichte angenommen. Denn in der Tat dürfte sich erst am Detail erweisen, was Rechtshistorie als Geschichte der Jurisprudenz über den Einzelfall hinaus erzielt, folglich dank einer solchen Öffnung möglich geworden ist. Damit aber das von Simon eingeforderte Maximalprogramm es nicht bei der bloßen Rückwendung zu Rhetorik und Ästhetik wie auf Poesie und Erzählung beläßt, suchen wir zusätzlich nach deren sozialen Möglichkeiten und Effekten, den feldmäßigen Bedingungen und ihren rechtlichen Auswirkungen. Wie denn anders, sei historisch zurückgefragt, sollten unverwechselbare Mutationen diskursiver Art und von höchster Symbolkraft greifbar

¹⁰ D. SIMON, *Geschichte ist Mist*, in: *Rechtshistorisches Journal* 16 (1997), pp. 220–227.

¹¹ Gemeint sind M. TH. FÖGEN, *Die Enteignung der Wahrsager. Studien zum kaiserlichen Wissensmonopol in der Spätantike*, Frankfurt am Main 1993, und R. M. KIESOW, *Das Naturgesetz des Rechts*, Frankfurt am Main 1997.

werden, hierüber aber die gesamtgesellschaftlichen Konsequenzen einer sich wandelnden spanischen Jurisprudenz?

II

Reflexion beginnt, wo mit Alltagserfahrungen und Gemeinplätzen gebrochen, der blinde Fleck ermittelt und infolgedessen Zweitbeobachtung ermöglicht wird.¹² Vor aller Modellbildung und schon gleich vor jeglicher Analyse sind die Problemdefinitionen möglichst fallbezogen und deshalb um so nachhaltiger auszumachen, die der Rechtshistoriker kraft Sozialisation gewöhnlich nur aus dem juristischen, wissenschaftlichen oder politischen Raum übernimmt.

Zu diesen Erkenntnishindernissen gehört zuallererst, daß in intellektualistischer Manier gemeinhin von einer Suprematie des Theoretischen ausgegangen wird. Ähnlich der Wissenschaftslehre Max Webers und dessen Geschichtstheorie, denen zufolge die Moderne auch zur unumkehrbaren Autonomisierung von rationaler Erkenntnis und ästhetischer Urteilsbildung führte,¹³ würde dann für die Wende von Jurisprudenz zu Rechtswissenschaft lediglich die Trennung von Theorie und Praxis zum Ausgangspunkt gewählt. Wem das zu hoch gegriffen erscheint, der sei nur an die Rezeptionsgeschichten erinnert, die gerade deutschem Wissenschaftsdünkel Ausdruck verleihen. Pendant wären spanische Rechtshistoriker, die sich etwa hiesiger Pandektistik annähmen, statt sich der heimischen Entwicklung zuzuwenden.

Pierre Bourdieu machte wiederholt auf diese subtile Falle aller interpretierenden Fremdbeobachtung aufmerksam, als er gegen legalistischen Formalismus und jene Theoretisierung antrat, der die Praxis zur bloßen Routine oder Reaktion verflacht.¹⁴ Zusätzlich sei eine Tradition aufgegriffen, die unmittelbar zu spanischem Denken hinführt. Schopenhauer¹⁵ stellte nämlich bereits in seiner Eristik auf eine

¹² Zur *rupture* in der Bachelardschen Tradition der *obstacles épistémologiques* vgl. P. BOURDIEU, J.-C. CHAMBOREDON, J.-C. PASSERON, *Le métier de sociologue. Préalables épistémologiques*, Paris, La Haye, New York 1968, première partie.

¹³ Kritisch hierzu: E. WEILLER, *Max Weber und die literarische Moderne. Ambivalente Begegnungen zweier Kulturen*, Weimar 1994, p. 7.

¹⁴ P. BOURDIEU, *Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabyllischen Gesellschaft*, Frankfurt am Main 1976, insbesondere pp. 142, 159, 167.

¹⁵ Cf. A. SCHOPENHAUER, *Dialéctica erística o el arte de tener razón, expuesta en 38 estratagemas*, traducción y presentación de L. F. MORENO CLAROS, Madrid 1997 (mit

praktische Lebenskunst ab. Dahinter traten ihm herkömmliche Logik und philosophische Spekulation eindeutig zurück. Gewährsmann war sein Lieblingsautor, der Jesuit Baltasar Gracián. Alle über die erfahrbare Wirklichkeit hinausgehende oder diese mißachtende Gedankenführung verschwand für beide hinter dem Ideal jener *arte mundano*, der wir ab der spanischen Neuzeit immer wieder begegnen. So wandte sich 1747 der valencianische Arzt Piquer in seiner *Lógica moderna* gegen alle „pura intelección“, womit er auf die Abstraktionen scholastischer Philosophie zielte. Mit dieser Meinung blieb er nicht allein. Das aufklärerische Valencia war hiervon begeistert, so der Advokat Josef Nebot und einer der herausragendsten Gestalten der *Ilustración*, Gregorio Mayans.¹⁶ Und ebenso erfolgreich ließ Ende des 19. Jahrhunderts Francisco Giner de los Ríos im Rahmen einer krausistischen Rechtsphilosophie Theorie in Praxis aufgehen und Praxis in Theorie. Strittig blieb ihm zufolge für Spanien allein, ob des Fortschritts wegen die Zweiteilung von katholischem Naturrecht und positivem Recht zu überwinden sei.¹⁷

Um das zweite Hindernis zu benennen und wie nebenbei auf spanische Jurisprudenz als ideales Forschungsfeld für einen rechts-historischen Beitrag zur kulturwissenschaftlichen Wende zu deuten, wollen wir uns den neuesten Tendenzen der allgemeinen Wissenschaftsgeschichte anvertrauen. Doch was im Kontext der Naturwissenschaften bei der Erforschung wissenschaftlicher Objektivität festgehalten wird,¹⁸ läßt sich differenzieren. Spanische Rechtswissenschaft gewinnt auf diese Weise sogar an Profil und Gewicht. Denn vieles deutet darauf hin, daß das Verdikt, wie es angeblich überall seit der Mitte des vergangenen Jahrhunderts gegenüber aller Imagination um sich gegriffen habe, dort jedenfalls nur bedingt wirkte. Darunter muß freilich mehr verstanden werden, als daß Phantasie den Forschungsprozeß allein beflügelt. Nur zu warnend steht vor Augen, daß in Spanien neuerdings und nachgerade leidenschaftlich die Passionen des Juristen thematisiert und bei dieser Gelegenheit die Grenzen zu

Hinweisen auf das deutsche Original und dessen posthume Editionen unter anderem von A. HÜBSCHER, p. 28 ss.).

¹⁶ A. PIQUER, *Lógica moderna, o arte de hallar la verdad y perfeccionar la razón*, Madrid 1747, 2.8 n 175 ff. (Mayans: p. 5 ss.; Nebot: p. 8 ss.).

¹⁷ F. GINER DE LOS RÍOS, A. CALDERÓN, *Resumen de filosofía del derecho (1886) (Obras completas de F. Giner de los Ríos, XIII)*, I, Madrid 1926, pp. 168–173.

¹⁸ L. DASTON, Fear and Loathing of the Imagination in Science, in: *Daedalus* 127 (1998), pp. 73–95.

Rechtshistorie als wissenschaftlichem Vorhaben literarisch verwischt werden sollen¹⁹ – in ihrer Abhängigkeit von ebendiesen literarischen Standards bei spanischen Intellektuellen noch immer ein lohnendes Geschäft.

Da zugegebenermaßen nicht gezwungen, ein südländisches „contramodelo pasional“ (Petit) gegenüber nordischer Rationalität zu verteidigen, sei weniger aufgeregt vorgegangen und viel eher der Blick freigehalten. Anders dürfte man nicht gewahr werden, inwieweit Spanien einen lebenden Beweis dafür liefert, daß modernisierende Verwissenschaftlichung nicht unter allen Umständen die Bifurkation von (Rechts-)Wissenschaft und künstlerischem Schaffen mitzumachen brauchte. Eine vermeintlich zur Gänze dem logisch-positivistischen Paradigma unterfallende Privatrechtswissenschaft wurde für Spanien im Laufe der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts von der alles beherrschenden *ciencia jurídica* eines José Castán Tobeñas kontrastiert. Die letzte Kohäsion, der Sinn jeder wissenschaftlichen Durchdringung des Rechtsstoffes, habe ihm nach in der persönlichen Vision und ihrer literarisch gehobenen Präsentation zu liegen, in einer Analyse, die dem „genio latino“ und seiner „construcción científica“ entspreche.²⁰ Widersprüchlich erscheint das nur demjenigen, der bei Angel Ossorio übersieht, daß dieser Madrider Großadvokat, Minister sowie Präsident der zentralen Akademie für Rechtswissenschaft und als solcher Herausgeber deren wichtigster Zeitschrift, den wahren Anwalt zu einer „percepción artística“ anhielt. Jungadvokaten empfahl er 1920, neben juristischen Werken vor allem Romane und Poesie zu lesen. Seiner Meinung nach ist Flexibilität im Ausdruck eine Funktion der „imaginación“ und diese, wie das notwendige „sentimiento“ für die Inhalte, Ergebnis solcher Lektüren.²¹

Das dritte Erkenntnishindernis nimmt jüngste Anfänge spanischer Historiographie ins Visier, soweit überhaupt die eigene Jurisprudenz, Rechtswissenschaft oder Rechtstheorie für sie interessant ist. Hieran fällt zweierlei auf, wobei die Übergänge fließend sind. Einmal schlägt

¹⁹ Typisch: *Pasiones del jurista. Amor, memoria, melancolía, imaginación*, ed. C. PETIT, Madrid 1997.

²⁰ J. CASTÁN TOBEÑAS, Rezensionen zu einer Studie von F. Candil y Calvo über die Auslobung (1914) sowie zur Übersetzung des Strafrechtslehrbuchs von F. von Liszt (1914–1917), in: *Revista hispano-americana* 1 (1915), pp. 57–59 bzw. 4 (1918), pp. 27–32 (29).

²¹ A. OSSORIO, *El alma de la toga*, Madrid 1920, p. 127 ss. (136–137).

die politische Kontroverse zwischen Zentrum und Peripherie allenthalben durch. Auch Rechtsphilosophie und ihre Geschichtsschreibung sind davor nicht gefeit, was von außen zweifelsohne leichter zu verurteilen ist als vor Ort, wo in Anbetracht der finanziellen Kalamität gerade in der Provinz die wenigen Angebote nur allzu verlockend erscheinen. Unter diesen Bedingungen sind neue Forschungsschwerpunkte außerhalb von Textedition und Juristenbiographie offensichtlich weder vorstellbar noch zu verwirklichen; scheint einmal mehr nur der Weg in die Empirie der einzige Ausweg zu sein, da man sich sozial hierüber genügend offen hält.²² Ja selbst der Versuch, den Provinzialismus des *regionalismo* mit Foucault zu umgehen, mißlingt im Gewirr der etymologisch hergeleiteten Metaphern von andalusischer Sonne und anderen, gesucht literarisch hinterlegten Phantasmen. Übrig bleibt Parteinahme, das Weiterschreiben an örtlicher Zivilisation, eine chronologische Aufzählung lokaler Größen zwischen dem 16. und 20. Jahrhundert. Am Ende weist sie einer der obersten Sachwalter juristischen Denkens an der Universität Málaga eben doch nur pflichtgemäß als Heroen einer singulären andalusischen „cultura jurídico-política“ aus.²³

Eng damit verbunden ist zum anderen, daß auch in den letzten Jahren weder Fortschrittsgläubigkeit noch politische Aversion gezügelt werden konnte. Zu groß ist offensichtlich die Provokation, die in der Hochzeit des Franquismus spanische Rechtswissenschaft als rechtmäßigen Erben der römischrechtlichen Antike feierte und von daher als Meister einer künftigen europäischen Rechtsordnung sowie Bastion derer, die sich als Letzte dem gemeinen Positivismus zu widersetzen wagen.²⁴ Daß im gleichen Atemzug von der Renaissance des Gedankengutes gesprochen wurde, welches 1876 der brillant

²² Kennzeichnend: *La historia de la filosofía jurídica española*, eds. F. PUY MUÑOZ y S. RUS RUFINO, Santiago de Compostela 1998, p. 317 ss.; gleichermaßen erhellend dazu der Einleitungsaufsatz von F. PUY MUÑOZ, *El Derecho, la Justicia y la Ley nacen de fuentes locales* (pp. 9–35), wie die *ficha técnica* nach dem Titelblatt: Hier kommt die Einbindung in das galicische Milieu von regionaler Bank, Kirche, Regierung und Kulturstiftung in dem Maß zum Vorschein, als die Finanzierungsquellen des zugrundeliegenden Sommerkurses und dieser Publikation beim Namen genannt werden und darüber auch alle sonstige Unterstützung nicht vergessen wird.

²³ J. CALVO GONZÁLEZ, *Para la historia del pensamiento jurídico andaluz: un juego de sombras*, in: *Historia de la filosofía jurídica española*, eds. PUY MUÑOZ y RUS RUFINO, (Anm. 22), pp. 109–128.

²⁴ M. SERRANO RODRÍGUEZ, *El fundamento del Derecho y el sentido de la ciencia española. Discurso inaugural leído en la solemne apertura del curso académico de 1944 a 1945*, Santiago de Compostela 1944, p. 13 (unter Berufung auf das Dekret zur Reorganisation der juristischen Fakultäten vom 7.7.1944).

formulierende und allein schon deshalb äußerst einflußreiche Literat und Polyhistor Menéndez Pelayo zusammen mit seinem Mentor Laverde durch eine Kampfschrift zur *Ciencia española* reaktivieren wollte,²⁵ reicht heutzutage anscheinend aus, um die Freunde verbal unter entgegengesetzten Vorzeichen um sich zu scharen. Wie erinnerlich, antwortete der Autor der *Heterodoxos* auf modernistische Strömungen, namentlich auf Gumersindo de Azcárate. Diesem war an einer Öffnung hin zu den fortschrittlichen Nationen oder, was für ihn das gleiche ist, an einer pauschalen Verdammung der jahrhundertelangen geistigen Gängelung gelegen gewesen.²⁶

Dafür wird spanische Tradition derzeit generell unterschätzt und weitgehend übersehen, was um die Jahrhundertwende unter ihrer Philosophie einschließlich ihrer Juristen begriffen wurde, vor allem wie dies geschah. Zwar tut man vereinzelt durchaus neoscholastisches Rechtsdenken der hundert Jahre nach 1850 auf,²⁷ dann aber, um den Gegnern objektiv Paroli zu bieten. Paraphrase und Deskription sind insoweit verräterisch. Gemeinhin für typisch erachtete Anzeichen für Modernität, vornehmlich die Abkehr von jurisprudenziellem Praxisbezug und die Hinwendung zu abstrakter, rational organisierter Rechtswissenschaft, werden neben aller zur Schau getragenen Objektivität etwas zu auffällig betont. Wer hingegen den Ton angeben will, auch um das internationale Echo besorgt ist, sucht sich möglichst lautstark von konservativem Denken und Nationalkatholizismus zu distanzieren. Dies geht soweit, daß Petit²⁸ spanische Zivilrechtswissenschaft von jeglichem Fortschritt ausnimmt, ja gemessen an Kriminologie, Anthropologie oder Rechtssoziologie kurzerhand ausblendet. Er versteigt sich dazu, Castán Tobeñas als „falso profesor“, „falso erudito“ und Pseudophilosophen abzukanzeln. Clavero hatte es ihm vorgemacht, als er Felipe Clemente de Diego, den zweiten Neuerer spanischer Zivilistik, mit all seinem Zynismus und seiner Häme über-

²⁵ M. MENÉNDEZ PELAYO, *La ciencia española* (= Obras completas de Menéndez Pelayo, ed. E. SÁNCHEZ REYES, LVIII–LX), Madrid 1953–1954.

²⁶ G. Laverde an Menéndez Pelayo, 7.4.1876, in: M. MENÉNDEZ PELAYO, *Epistolario*, ed. M. REVUELTA SAÑUDO, II, Madrid 1982, pp. 3–6.

²⁷ A. LLANO TORRES, *Ciencia jurídica y moralismo en la España del siglo XIX: La neoescolástica*, in: PUY MUÑOZ y RUS RUFINO (eds.), *Historia de la filosofía jurídica española* (Anm. 22), pp. 219–274 (244 ss.).

²⁸ C. PETIT, *La revista de ciencias jurídicas y sociales de la Facultad de Derecho de Madrid (1918–1936)*, in: *La revista jurídica en la cultura contemporánea*, ed. V. TAU ANZOATEGUI, Buenos Aires 1997, pp. 143–198 (187 ss., Zitat: 189–190).

schüttete.²⁹ Einem dynamischen Naturrecht als Schutzherr der Justiz nachtrauernd, plädiert Serrano nunmehr für eine ungestörte nationale Kulturerziehung. Dafür sei die, wie er es nennt, obsessive Katholisierung der in Spanien rezipierten Historischen Schule zu brandmarken.³⁰ Seines Erachtens nach kann sie nicht auf eine wissenschaftliche Ebene zurückgeführt werden. Er wie seine Parteigänger übersehen nur, daß eine andere Geschichte der Jurisprudenz bewahrende Ansätze auch ästhetischer Natur noch immer als Mobilisierung vorhandenen Kapitals zu lesen versteht, als mehr Flexibilität, die zudem einen legitimeren Einstieg in die Moderne gestattete.

Ein Blick in die im Nationalarchiv bestens dokumentierte Serie zur kulturellen Reorganisation vom Ende des 18. Jahrhunderts hätte vielleicht geholfen.³¹ Wir haben bewußt mit ihrer systematischen Auswertung begonnen, da sich anhand dieser staatlich animierten Vorschläge eine moderne Verzahnung von Wissenschaft und Literatur als keinesfalls unproblematisch herausstellt. Wie sich im nachhinein immer mehr bestätigt, hätte sich ohnehin jede juristische Engführung der Recherchen fatal ausgewirkt. Aber um den Faden wieder aufzunehmen, die Simplifizierung von konservativem Denken Lügen zu strafen und seine Instrumentalisierung als das zu dekuvirieren, was sie ist: Vom Ende des Untersuchungszeitraums müßte zu denken geben, mit welchem Enthusiasmus gerade ein sich modernisierender Franquismus Viehwegs *Topik und Jurisprudenz* begrüßte. Offensichtlich meinten doch die seinerzeit vielversprechendsten und bis heute dominierenden Vertreter der spanischen Rechtswissenschaft, sich in dieser Apotheose all des Rechtsdenkens wiederzuerkennen, das nicht unbedingt systematisch-logisch verortet.³²

Mit Polemik ist demnach ebensowenig auszurichten, wie wenn man vor dem vierten Erkenntnishindernis kapituliert: Der zumeist uneingestanden Schwierigkeit, daß von den Forschungskosten her bei der Operationalisierung wissenschaftsgeschichtlicher Hypothesen im allgemeinen entweder auf die konzeptuellen oder auf die sozialen Kom-

²⁹ B. CLAVERO, El método entre infieles o el Código en España, in: *Quaderni fiorentini per la storia del pensiero giuridico moderno* 20 (1991), pp. 271–317 (306–307, 309–310).

³⁰ A. SERRANO GONZÁLEZ, System bringt Rosen: Savigny in der spanischen Kultur, in: *Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte* 19 (1997), pp. 31–53 (52–53).

³¹ Zum Beispiel Archivo Histórico Nacional (AHN), Estado, leg. 3022, mit Papieren zur Konzeption neuer Akademien.

³² E. GARCÍA DE ENTERRÍA, Prólogo, zu: T. VIEHWEG, *Tópica y jurisprudencia*, trad. L. Díez-PICAZO, Madrid 1964, benutzte Auflage: Madrid 1986, pp. 11–20.

ponenten gesetzt wird. In den seltensten Fällen reicht die Kraft, beides gar zusammen und dann auch noch mit der gleichen Intensität zu denken. Nehmen wir die erste systematische Darstellung des öffentlichen Rechts, die im Jahr 1800 in Madrid veröffentlichten *Instituciones* von Ramón Lázaro de Dou y de Bassols, der an der nordspanischen Reformuniversität Cervera lehrte.³³ Claveros³⁴ Untersuchung krankt nicht nur daran, daß er die einschlägigen Archivalien übersah und wiederum in eine politisierende Betrachtung über liberales und somit progressives Konzipieren des Rechtsdiskurses abglitt. Hätte er den Streit innerhalb des Lehrkörpers der Universität Salamanca, die vom obersten *Consejo* als Zensurbehörde um ein Gutachten ersucht worden war, näher in Augenschein genommen, wäre ihm aufgefallen: Methodische Sachverhalte bleiben ohne die zugehörigen gesellschaftlichen Divergenzen solange unverständlich, als nicht die soziale Motorik der kulturellen Praktiken in das Explikationskalkül eingeht. Der Preis, den Dou für seine Unterrichtsschrift zugesprochen bekam, ist auch Indiz für kapitalintensive, deswegen aber nicht allein ökonomische Auseinandersetzungen um die angemessenste Beobachtung der Beobachter.

Hiermit ist mehr als eine krude Prosopographie der Lehrstuhlinhaber beabsichtigt, die etwa das Naturrecht vertraten.³⁵ Solange eine derartige Disziplin- oder Universitätsgeschichte als Geschichte des philosophischen und juristischen Denkens auftritt, zielt man ebenso wie Clavero vorbei. Ihm war bei seiner erklärtermaßen methodologischen Studie von Dous neunbändigem Werk über vordergründige politische Implikationen bereits entgangen, was Methode alles beinhalten kann. Axiomatik und Deduktion sind nicht dasselbe. Obgleich in diesem Kontext des ständigen Praxisbezugs und alteuropäischer Weltklugheit von besonderer Relevanz, blieb Clavero eine praxisoffene, induktiv vorgehende Systematisierung gegebener Fall-

³³ R. L. DE DOU Y DE BASSOLS, *Instituciones del Derecho público general de España con noticia del particular de Cataluña, y de las principales reglas de gobierno en cualquier estado*, I–IX, Madrid 1800–1803; zu Zensur und Preis cf. AHN Consejos, leg. 50850–50852.

³⁴ B. CLAVERO, La disputa del método en las postrimerías de una sociedad, 1789–1808, in: *Anuario de historia del Derecho español* 48 (1978), pp. 307–334.

³⁵ So aber: A. LLANO TORRES, S. RUS RUFINO, *Historia del pensamiento filosófico y jurídico. La enseñanza de las disciplinas iusfilosóficas en la universidad española del siglo XIX y sus protagonistas*, León 1997.

mengen im Sinne der Wolffschen Methodenlehre verschlossen.³⁶ Bezeichnenderweise geriet ihm Rhetorik, Zentrum juristischer Rationalität, schon für das Ende des 18. Jahrhunderts bloß zu einer mehr oder weniger überholten Techne von Täuschung und Rabulistik.

Rechtswissenschaftsgeschichte ist jedoch in erster Linie Methodengeschichte, eine Geschichte von Problematisierung und Klassifikation, Darstellung und deren Vermittlung. Soviel schärfte Herberger³⁷ zu Recht ein. Und das gilt selbst dann, wenn man seiner gesellschaftlichen Isolierung von Methodologie nicht Folge leistet. Daß indes spanische Geschichtsschreibung zu Jurisprudenz und Rechtswissenschaft unübersehbar die Inhalte mit den Verfahren konfundiert, diese und ihre Kommunikationserfordernisse auffälligerweise unterbelichtet, soll uns durchgängig beschäftigen. Stets wird die dort idealisierte und bis heute mit fehlender wissenschaftlicher Reputation außerhalb der eigenen Grenzen teuer bezahlte Verbindung von Theorie und Praxis in Erinnerung bleiben. Deswegen unser Plan, in den kommenden Jahren auch die praktische Logik eines Andrés Piquer von der Mitte des 18. Jahrhunderts über Spanien hinaus bekannter zu machen. Außerdem sollen neuere, als marginal verkannte Studien, die aber Spaniens juristische Rhetorik und Poetik betreffen und damit letztlich Rechtshistorie als neue Kulturwissenschaft, gezielt in die rechtshistorische Diskussion eingeführt werden. Im Augenblick fallen uns dafür die Namen von Beetz und Aradra ein.³⁸

III

Wenn es richtig ist, daß sich Rechtshistorie für die Ausformung von Recht interessiert, methodologisch indes an Geschichtswissenschaft zu orientieren hat, dann begünstigen deren neueste Perspektiven die Erforschung der spanischen Jurisprudenz. Wissenschaftshistorisch zeichnet sich eine Theoriediskussion ab, die der rechtsgeschichtlichen Grundlagenforschung bislang verschlossene Wege eröffnet. Im franzö-

³⁶ M. HERBERGER, *Zur Geschichte von Begriff und Methode in Medizin und Jurisprudenz*, Frankfurt am Main 1981, p. 330 ss.

³⁷ M. HERBERGER, *Rechtswissenschaftsgeschichte – eine neue Disziplin?*, in: *Rechtshistorisches Journal* 13 (1984), pp. 150–168.

³⁸ M. BEETZ, *Rhetorische Logik. Prämissen der deutschen Lyrik im Übergang vom 17. zum 18. Jahrhundert*, Tübingen 1980; R. M. ARADRA SÁNCHEZ, *De la retórica a la teoría de la literatura (siglos XVIII y XIX)*, Murcia 1997 (vgl. hierzu die Rezension von J.-M. SCHOLZ und S. CABEZAS FONTANILLA in diesem Band unten pp. 570–576).

sischen Kontext wird man an die dreißiger Jahre erinnert, als für die allgemeine Geschichtswissenschaft gänzlich andere Praktiken in den Mittelpunkt traten. Was Deutschland angeht, fallen die sechziger Jahre ein, die Propagierung der Historischen Sozialwissenschaften. Mit unterschiedlichen Argument tritt man nunmehr dafür ein, wissenschaftliche Beobachtung als ein Konstrukt von Wirklichkeit aus ihren Zusammenhängen zu erklären. Derzeit von Was- auf Wie-Fragen umpolen bedeutet allerdings, Kommunikation zum Untersuchungsobjekt und die Erkenntnischancen davon abhängig zu machen, inwieweit es glückt, die jeweiligen Deutungsmuster als Systeme gesellschaftlicher Legitimation auf die jeweiligen sozialen Netzwerke zu beziehen und diese umgekehrt auf ihre kulturellen Korrelate.

Indizien für diesen methodologischen Wandel, der unser Projekt stimuliert, gibt es gleich mehrere. Da sind einmal die Kontroversen um B. Latour, die in Frankreich die Untersuchungen von K. Knorr-Cetina, L. Daston und der übrigen Mitarbeiter der Zeitschrift *Social Studies of Science* selbst über den angloamerikanischen Raum hinaus bekanntmachen sollten.³⁹ Hiervon wird uns insbesondere Steven Shapins Geschichte der Physik als eine Sozialgeschichte der Wahrheit Maßstab sein. In expliziter Auseinandersetzung mit Luhmann macht sie moderne Wissenschaft nicht an einer Ja/Nein-Logik fest, sondern läßt auch in der Konversation begründete Alternativen zu, weitet damit jedoch den Blick des Historikers, verengt ihn jedenfalls nicht vorzeitig.⁴⁰

Nicht zu vergessen heutige deutsche Geschichtsschreibung in der Form Historischer Kulturwissenschaft. Wenn sie sich nach so vielen Jahren anschickt, Ernst Cassirer und Bourdieu zu entdecken,⁴¹ sehen wir uns auch weiterhin bestätigt. Bourdieu hatte Cassirer doch längst in seine Kultursoziologie der symbolischen Formen eingearbeitet, somit aber konstruktivistische Einsichten unter anderem in geschichtswissenschaftliche Arbeitsdirektiven umgesetzt und dergestalt

³⁹ D. PESTRE, Pour une histoire sociale et culturelle des sciences. Nouvelles définitions, nouveaux objets, nouvelles pratiques, in: *Annales. Histoire, sciences sociales* 50 (1995), pp. 587–522.

⁴⁰ S. SHAPIN, *A Social History of Truth. Civility and Science in Seventeenth-Century England*, Chicago, London 1994, p. 119 ss.

⁴¹ Vgl. insbesondere die Beiträge von H. D. KITSTEINER, U. RAULFF, I. GILCHER-HOLTEY und L. RAPHAEL in: *Kulturgeschichte Heute*, hg. von W. HARDTWIG und H.-U. WEHLER, Göttingen 1996, bzw. *Wege zur Kulturgeschichte*, hg. von W. HARDTWIG (= Geschichte und Gesellschaft 23 [1997], pp. 5–162).

nicht zuletzt auch rechtshistorisch fruchtbar gemacht.⁴² Zu erwähnen ist des Weiteren ein 1997 beginnendes und auf sechs Jahre projektiertes Schwerpunktprogramm der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Unter dem Arbeitstitel „Ideen als gesellschaftliche Gestaltungskraft im Europa der Neuzeit“ sind dort andere kulturwissenschaftliche Ansätze bei einer sozial- und erfahrungsgeschichtlich verankerten neuen Geistesgeschichte zu berücksichtigen. Wissenschaftsgeschichte spielt hierbei eine ebenso zentrale Rolle wie Rechtshistorie, der es um die „Bedeutung der Wörter“ und daher um die Auflösung der (zeitlichen) Dichotomie von Denken und Handeln zu tun ist.⁴³ Dabei war noch nicht von Erkenntnistheorie die Rede, den Vorschlägen des Radikalen Konstruktivismus und der differenzierungstheoretischen Debatte um die Beobachterproblematik. Was diese Eckwerte und ihre sozialgeschichtlichen Korrekturen betrifft, so haben wir sie bereits an anderer Stelle erörtert und am Aufkommen einer wissenschaftlichen Medizin anfangs des spanischen 20. Jahrhunderts erprobt.⁴⁴

Auf den Punkt gebracht: Die neuen Richtwerte helfen, die Produktionsweise und Wirkungsgeschichte gedachter rechtlicher Ordnung in den Blick zu nehmen. Einer bestimmten Wahrheitsfindung muß dabei nicht mehr der Vorzug gebühren. Anderen Einsichten wird Raum gewährt, so daß auch von dieser Seite her dazu aufgefordert wird, gerade spanische Juristenrhetorik in der Nachfolge eines Sainz de Andino⁴⁵ ob ihrer überragenden Bedeutung hervorzuheben. Spanische Jurisprudenz tut sich auf, wenn von dieser Warte aus zudem das ingeniose Denken Graciáns in die Überlegungen einbezogen wird: sein Rasonnieren in Korrespondenzen, statt auf Vernunft und Urteil zu vertrauen; das Plädoyer gegen jede aristotelische Logik des Universalen und für eine phantasievolle Verkörperung des Konkreten in vielsagenderen Bildern, als es rationale Sprache vermag; eine Erkenntnistheorie, die unter Wiederbelebung der klassischen Literatur zwischen Cervantes und Quevedo vor Abstraktion und jedem Apriori

⁴² P. BOURDIEU, Sur le pouvoir symbolique, in: *Annales ESC* 32 (1977), pp. 405–411.

⁴³ M. STOLLEIS, Rechtsgeschichte als Kunstprodukt (Anm. 9).

⁴⁴ J.-M. SCHOLZ, Situativ beobachten und opak kommunizieren. Wahrnehmungen an einer hochvernetzten Gesellschaft, in: *Observation and Communication: The Construction of Realities in the Hispanic World*, ed. by J.-M. SCHOLZ and T. HERZOG, Frankfurt am Main 1997, pp. 3–110; dort auch die Fallstudie: SCHOLZ, Medizinische Diagnostik und gesellschaftliche Beziehungen – Gregorio Marañón (1887–1960), pp. 433–478.

⁴⁵ P. SAINZ DE ANDINO, *Elementos de elocuencia forense*, Madrid 1827; benutzt wird die 4. Auflage: Madrid 1847.

warnt und sich dafür scharfsinnig im Erfahrungsbereich, mithin innerhalb der jeweiligen Umstände bewegt, um dem guten Geschmack entsprechend zu optimieren.⁴⁶

Wie anhand dieser differenzierten Tradition einsichtig, darf eine kulturwissenschaftliche Lektüre der spanischen Modernisierung von heimischer Jurisprudenz den Begriff der Kultur nicht hypostasieren. Das würde zum einen kaum weiterbringen. Schon ein erster Blick auf die gängigsten Konzepte verdeutlicht, daß hiermit stets divergierende Ziele formuliert worden sind, je nach den gesellschaftlichen Bedingungen, demzufolge Kultur als Passepartout die Dinge eher verunklart.⁴⁷ Zum anderen birgt solche Vergegenständlichung wissenschaftlich betrachtet die Gefahr, daß vage Vorstellungen von Kultur die Verteidigungslinien nur nach hinten verlegen, um von da aus die eigene soziale Position desto besser retten zu können, wenn nicht gar auszubauen. Teils auch noch literarisierende spanische Rechtshistorie ist diesem nur zu verständlichen Fehlschluß erlegen. Mit Luhmann⁴⁸ könnte das zwar als typisch südliche Kulturrhetorik abgetan werden, die gewaltige Bedeutungsüberschüsse produziert, wenn da nicht bei genauerem Hinsehen zutage träte, was vom Wirkungsgrad her nicht zum Vorschein zu kommen hat: Eine Hingabe an Rechtskultur, die entgegen dem bekundeten Desinteresse den eigenen Interessen verhaftet bleibt, dem elitären, kulturell sublimierten Anspruch, Herr über die *cultura jurídica* zu sein und demgemäß ein solches Interpretationsmonopol legitimerweise auszuüben.⁴⁹

So gut es geht, suchen wir diesem wissenschaftlichen Manko noch über die neuen Eckwerte hinaus entgegenzuarbeiten. Hierzu sind die skizzierten Fragestellungen dahingehend zu operationalisieren, daß die immanente Logik spanischer Jurisprudenz als gesellschaftliche aufscheint, ein entsprechendes theoretisches Modell folglich derartige kulturelle Praxis als geschichtliche begreifen hilft. Das will ebensowenig auf eine *histoire totale* allenfalls politischer und ökonomischer

⁴⁶ Grundlegend hierzu E. HIDALGO-SERNA, *Das ingeniose Denken bei Baltasar Gracián*, München 1985, pp. 37, 76–77, 94, 114–121, 124–125, 129–130, 137, 175.

⁴⁷ Cf. die – vergebliche – Übersicht zu Kultur-Konzeptionen nach E. B. Tylor (1871) bei S. J. SCHMIDT, *Kognitive Autonomie und soziale Orientierung. Konstruktivistische Bemerkungen zum Zusammenhang von Kognition, Kommunikation, Medien und Kultur*, Frankfurt am Main 1994, pp. 203–216.

⁴⁸ N. LUHMANN, Kausalität im Süden, in: *Soziale Systeme* 1 (1995), pp. 7–28 (24).

⁴⁹ Typisch: CLAVERO, *Método entre infieles* (Anm. 29), pp. 313 und 316–317; SERRANO GONZÁLEZ, *System bringt Rosen* (Anm. 30), pp. 52–53.

Konturen zurückfallen wie auf Mikrogeschichte, zumal, wenn diese in der Anekdote steckenbleibt. Weder vertrauen wir uns juristischer Autonomie noch überzeitlichen Denkfiguren an. Und was die Form angeht, auch nicht den derzeit allenthalben suggerierten literarischen Vorbildern. Die Überschätzung rationaler Verfahren darf sich nicht unter anderen Vorzeichen wiederholen. Symbolische Herrschaft in der Form modernisierter Jurisprudenz soll sich dagegen aus antagonistisch verpolten sozialen Strukturen erklären, d. h. aus der Homologie zwischen allgemeinen Positionierungen und dem Feld der juristischen Beobachtungsexperten und demnach aus der Euphemisierung bzw. Naturalisierung jener Auseinandersetzungen, kurz: aus deren ästhetischer Sublimation.⁵⁰ Neben aller anderen Rationalisierung dürfte hauptsächlich sie dazu beigetragen haben, die keineswegs zwingende Notwendigkeit ihrer Parameter und der hieraus folgenden rechtspolitischen Entscheidungen zu übersehen und stattdessen auch und gerade qua geschmacklicher Autorität für eine rechtlich wie wissenschaftlich gestützte neue Ordnung zu mobilisieren.

Unter problemadäquater Operationalisierung verstehen wir nicht etwa, bei den rund 7.000 Einzelschriften und Periodika zu beginnen, die die umfassendste juristische Bibliographie für das 19. Jahrhundert nachweist.⁵¹ Daran scheiterte bereits Peset.⁵² Vor lauter Empirie mußte seine Geschichte der spanischen Rechtswissenschaft in einer Chronologie der Universitätsgeschichte, vordergründigen Werktypologien oder sinngemäßen Übertragungen und gelegentlichen Resümees enden. Angesetzt sei vielmehr bei den juristischen Akademien des 18. Jahrhunderts und der 1907 gegründeten *Junta para Ampliación de Estudios e Investigaciones Científicas*, der Vorgängerin des heutzutage spanische Forschung organisierenden *Consejo Superior de Investigaciones Científicas*. In ihrer Bedeutung rechtshistorisch bislang verkannt, handelt es sich erklärtermaßen um die zentralen Einrichtungen zur Förderung des hergebrachten Wissens, ja von

⁵⁰ Allgemein dazu: BOURDIEU, *Pouvoir symbolique* (Anm. 42), insbesondere p. 410.

⁵¹ M. TORRES CAMPOS, *Bibliografía española contemporánea del Derecho y de la política, 1800-(1896), con tres apéndices relativos a la bibliografía extranjera sobre el Derecho español, a la hispano-americana y a la portuguesa-brasileña ... Guía de los juristas y políticos*, I-II, Madrid, Sevilla, Lisboa, Paris, Oporto 1883-1897.

⁵² M. PESET, *Cuestiones sobre la investigación de las facultades de Derecho durante la segunda mitad del siglo XIX*, in: *I seminario de historia del Derecho y Derecho privado*, ed. J. CERDÁ y RUIZ-FUNES y P. SALVADOR CODERCH, Bellaterra (Barcelona) 1985, pp. 327-396.

Kultur insgesamt, bis hin zur Lyrik – praktiziertes Rechtswissen immer eingeschlossen. Wir vermuten darin vor allem sprachlich getragene und über Sprache kultivierte soziale Verflechtungen, Institutionen einer kommunikativen Bewältigung von Welt. Als exquisite Sprechmaschinen, wenn man so will, bewegten sie wie nebenbei auch die Mitkonkurrenten im Kampf um eine perfekte Ästhetik der Ordnung, begriffen und fortgeschrieben als das gefälligste und deswegen genehmteste, rundum harmonische und deshalb effektivste symbolische System, etwa rechtlicher Art. Das mag insbesondere bei dem halbstaatlichen Forschungsrat vom Anfang dieses Jahrhunderts wundern. Seine rechtswissenschaftlichen Initiativen sind jedoch Teil eines gelebten Gesamtkonzepts. Es wies, worauf noch näher einzugehen sein wird, der Poesie eine Sonderrolle zu. Für weltlichere Künste, wie es jede Beschäftigung mit dem Recht nun einmal ist, bot die angegliederte *Residencia de Estudiantes* eines Federico García Lorca und Salvador Dalí den hiernach für nötig erachteten Ausgleich.⁵³

Doch abgesehen davon: Ein institutioneller Ansatz erleichtert, die strukturelle Homologie zu fassen bzw. zu den Prinzipien der zu interpretierenden Praxis vorzustoßen. An derartigen Schnittstellen werden Beziehungen gebündelt, scheinen einzelne Komponenten deutlicher auf, hiermit indes auch die Differenzen bei der kulturellen Existenzsicherung der in Betracht kommenden Eliten. So sind dem neuen sozialen Feld wohl die Formalisierung informeller Praktiken förderlich wie die öffentliche Anerkennung durch politische Instanzen, Routinen wie eine relative Entindividualisierung zugunsten kollektiver Identität. Verbunden damit dürfte die Universalisierung von Einzelinteressen und die besondere Glaubwürdigkeit bei Dritten sein, insgesamt gesehen also ein ganzes Bündel an Fragen, die von da ab als intellektuelle Probleme oberhalb der normalen Lebenswelt wahrgenommen wurden. Paralleluntersuchungen⁵⁴ zur französischen Akademiebewegung des 17. Jahrhunderts oder dem Aufstieg der bildenden Künste und des Schriftstellers bestärken darin, bei der Analyse

⁵³ Vgl. beispielsweise W. L. FICHTER, A Great Spanish Educational Institution: The *Residencia de Estudiantes* (1910–1936), in: *Homenaje a Juan López-Morillas. De Cadalso a Aleixandre. Estudios sobre literatura e historia intelectual españolas*, ed. J. AMOR Y VÁZQUEZ, A. DAVID KOSOFF, Madrid 1982, pp. 209–220.

⁵⁴ N. HEINICH, Arts et sciences à l'âge classique. Professions et institutions culturelles, in: *Actes de la recherche en sciences sociales* 66–67 (1987), pp. 47–78 (75–78); A. VIALA, *Naissance de l'écrivain. Sociologie de la littérature à l'âge classique*, Paris 1985, insbesondere pp. 152, 296–298.

erster Feldbildungen, was aber im Hinblick auf moderne Rationalität nicht diskriminierend zu verstehen ist, von der Betonung institutioneller Aspekte besondere Einblicke zu erhoffen: Einsichten in die Analogie von offener, weil literarisch verfaßter Welt und situativer, da vorzugsweise akademisch objektivierter Akkumulation und Reproduktion von Wissen. Der Ausbau derartiger Konsekrationsinstanzen und ihre persönliche Vernetzung trotz aller Konkurrenz deuten dann ebenso auf die wachsende Bedeutung der dort verhandelten Themen hin wie auf die internen oder externen Spannungen, die um die Einzigartigkeit der Beobachtungsmodi entstehen mußten.

In der historischen Analyse können so die Konzeption des Einzelwerks und Feldeffekte zusammenfinden. Feldartige Widersprüche etwa, vornehmlich kontrafaktische Verpolungen aufgrund der weiteren Vorherrschaft sozialen Kapitals, werden formal und inhaltlich auf homologe Binnenentsprechungen bezogen: nämlich auf jene charakteristischen Werkmerkmale, die mit multiplen Erfahrungen und dementsprechenden Erwartungen übereinstimmen und Duplizität bezeugen. Resultat, um unsere Arbeitshypothese an dieser Stelle wieder aufzunehmen, scheint ab dem späten 19. Jahrhundert jene unter ästhetischem Einfluß erfolgte Modernisierung der Rechtsordnung zu sein. Sie beschönigte methodologischen Doppelsinn jurisprudenzieller und nunmehr rechtswissenschaftlicher Art durch formale Koexistenzen. Ihnen fiel wohl der Löwenanteil bei der Emanzipation spanischen Rechts ausgangs des Ancien Régime zu. Kaum anders dürften auch sonstige Kontroversen diskursiv übergangen und angesichts des eigenen gepflegten Ambientes als unerheblich an den Rand gedrängt worden sein.

So nicht alles trägt, vermochten sich die Beteiligten mit den hieraus entstehenden Normen desto leichter anzufreunden, und dies in des Wortes unmittelbarster Bedeutung, als eine Moderne der Interessengegensätze und ständigen Positionsverschiebungen immer weniger an den Pyrenäen Halt machte. Auch ist das Debakel von 1898, der Verlust der übrigen Kolonien, in seiner Schockwirkung nicht hoch genug zu veranschlagen; neben der Gefahr, aufgrund fortschreitender Professionalisierung abzustiegen, gemessen an der bisherigen Rangordnung, bei der Ehre bzw. die Ferne zu manueller Arbeit den Platz vergab. Überzeugt zudem, das einzig zutreffende Konzept zu besitzen, versprach man den anderen, der namenlosen, weil sprachlosen Masse der Unbeteiligten mit ihren hierarchisch nachgeordneten Alltagsästhetiken, daß eines Tages alle dieselben kulturellen Segnungen genie-

ßen. Nur am Niveau dürfe es nicht fehlen. Dem sollten außergewöhnliche pädagogische Anstrengungen abhelfen. Erwähnt seien nur Francisco Giner de los Ríos und M. B. Cossío nebst ihrer *Institución Libre de Enseñanza*. Sie erscheint dem heutigen Spanien nur noch in einem derart positiven Licht, daß mittlerweile der analytische Blick abhanden kam.⁵⁵

IV

Allererste Untersuchungsergebnisse zeichnen sich ab. So bestätigen die Akademien, die seit dem frühen 18. Jahrhundert neben den Rechtsfakultäten entstanden und ab den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts eine Renaissance erlebten, daß Jurisprudenz sowohl als soziale Praxis wie auch als kultureller Wert in eine zentralere Dimension hineinwuchs. Risco, der die einzige umfassende Studie über eine dieser Rechtsakademien vorlegte, macht unter Berufung auf zeitgenössische Quellen darauf aufmerksam, daß seit der *Junta de Jurisprudencia Práctica*, die der Madrider Advokat Juan Antonio Torremocha ab 1730 in seinem Büro versammelte, Umdenken einsetzte.⁵⁶ Natürlich hatte man von sich selbst die höchste Meinung. Etwa kam 1805 die Generalversammlung der *Real Academia de Santa Bárbara* auf Vorschlag ihres Fiskals überein, die freundschaftlichen Beziehungen mit der in Zaragoza beheimateten *Academia de Nuestra Señora del Pilar y San Ybo* einzufrieren. Diese sei ihr solange nicht ebenbürtig, als in Madrid und speziell in dieser Akademie auf ein „filosófico examen de nuestras leyes“ gesehen werde. Hier stehe schließlich die Aneignung all der „ramos literarios“ im Mittelpunkt, die den umfassend gebildeten, eben einen „verdadero jurisconsulto y magistrado“ ausmachten. Dagegen würden in Zaragoza nur die berühmtesten Praxishandbücher gelesen und anhand fingierter Prozesse eingeübt, womit man eines Tages unter den erfahrensten Praktikern glänzen könne. Nämlich Madrid der praktischen Ausbildung an, so

⁵⁵ Unverhohlen selbstinteressiert der Generalsekretär der *Junta para Ampliación de Estudios*: J. CASTILLEJO, *Guerra de ideas en España. Filosofía, política y educación* (1937), Madrid 1976; dezidiert hagiographisch das Lesebuch auch mit Artikeln von Rechtswissenschaftlern wie z. B. Azcárate und Posada: *Una pedagogía de la libertad. La Institución Libre de Enseñanza*, ed. E. GUERRERO et al., Madrid 1977.

⁵⁶ A. RISCO, *La Real Academia de Santa Bárbara de Madrid (1730–1808). Naissance et formation d'une élite dans l'Espagne du XVIIIème siècle* (unveröffentlichte thèse de doctorat de 3e cycle), I–II, Toulouse 1979, pp. 67 und 73.

doch nur auf der Basis von soliden „conocimientos científicos“. Zum Beweis wird an den Plan ihres ehemaligen Vizepräsidenten Joseph de Cobarruvias erinnert, die vorgetragenen „disertaciones“ in einem „cuerpo de doctrinas“ systematisch zu erfassen, um am Ende ein Gesamtwerk zu veröffentlichen: nicht mehr und nicht weniger als die „instituciones del Derecho español“. ⁵⁷

Wo jedoch Wissenschaftlichkeit ins Kreuzfeuer der Interessen gerät, tut Objektivierung not. Dazu möge bereits in dieser ersten Übersicht die Summe der organisatorischen Neuerungen rechnen. Ihnen unterwarf sich laut ihren Statuten von 1743 eine der weiteren Madrider Akademien, ⁵⁸ damit jenes vertiefte und zugleich enzyklopädische Wissen desto eher problematisiert werde, auch auf lange Sicht nicht zur Ruhe komme. Fortdauernde Diskussionen über immer neue Zweifel im „dilatado mar de la Jurisprudencia“, dem „bastum juris Oceanum“, sollten angehende Spezialisten zu Experten qualifizieren, gleichgültig, wo diese danach tätig sein würden. Voraussetzung war, daß auch wirklich die Besten aufeinander trafen. Hierfür mußte zunächst materiell vorgesorgt werden. Es waren geeignete Versammlungsorte trotz aller Schwierigkeiten bereitzustellen, die Statuten den jüngsten Erfordernissen anzupassen und die unerläßlichen Informationen übersichtlich zu archivieren – anders hätte weder organisatorische Erfahrungen noch das erworbene Rechtswissen nötigenfalls zur Verfügung gestanden. Doch als weitaus komplizierter erwies es sich, ein sozialverträgliches Klima zu schaffen, zwischen den Akademiemitgliedern für Ausgleich zu sorgen, damit diese nicht auseinanderliefen. Klagen über mangelnden Zulauf wollten eigentlich nie aufhören. Bezeichnenderweise wurden Anwesenheitslisten geführt. Für Konflikte stand das Machtwort des akademieeigenen Generalanwalts bereit, in letzter Instanz wahrscheinlich protegiert durch den Obersten Kastilienrat. So im Sommer 1771 in der Affäre um Manuel de Bodega, der zu selbstbewußt und besserwisserisch aufgetreten, zu indiskret gewesen war, als daß ihn die anderen Akademiemitglieder akzeptiert hätten. ⁵⁹

⁵⁷ Beschluß der *Junta General Ordinaria* vom 5.11.1805, einschließlich des Gutachtens von J. García Domenech vom 31.10. 1805 (Archivo de la Real Academia de Legislación y Jurisprudencia, Madrid [ARAJL], Antiguas Academias [AA], leg. 31 n. 2).

⁵⁸ Proemium, in: *Constituciones de la Junta de Práctica de Nuestra Señora de la Concepción, oy sita en el oratório de los padres clérigos de El Salvador, en esta Corte*, (Madrid 1743), p. 3, abgelegt unter ARAJL AA, leg. 29.

⁵⁹ Vgl. unter anderem die Sitzung vom 31.5.1771, in: *Libro n.º 1.º Academia de*

Kompetenz war durchaus gefragt, was Wissensvorteile, aber auch soziale Vorzüge einhandelte und so über Intellektualisierung Unterschiede schuf. Der Plan, ab 1787 in Valladolid eine Wochenzeitung herauszugeben, um die Wissenschaften zu fördern, den Fortschritt auch in die Provinz zu bringen sowie dem guten Geschmack, dem „buen gusto“, gerecht zu werden, beruft sich keineswegs zuletzt auf die örtliche *Academia de San Carlos de Derecho práctico*. Schließlich habe sich diese, so heißt es, um die *jurisprudencia* verdient gemacht und stelle darüber hinaus ein neues Lesepublikum.⁶⁰ Ständische Zulassungsschranken waren in solchen Vereinigungen ebensowenig wie in den *Sociedades Económicas de los Amigos del País*⁶¹ üblich, wohl aber Mechanismen der Auswahl, Beförderung und Exklusion. Dabei gab man sich objektiv, stellte demonstrativ auf den Wissensstand ab und huldigte einem bislang unbekanntem Arbeitsethos. Auffällig ist insoweit die Parallelität zur Reformuniversität Karls III., den 1770 errichteten *Reales Estudios de San Isidro*.⁶² Zudem kommen die betont sachlichen Beurteilungen in den Sinn, die im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts einem Auslandsstipendium der *Junta para Ampliación de Estudios* vorausgingen und die fähigsten Juristen zu berücksichtigen suchten.⁶³ Ob dies freilich auch immer zum Nachteil der besten Freunde geschah, steht auf einem anderen Blatt.

Sollten die Rechtsakademien zum Hort der neuen Jurisprudenz werden, war jeder Gedankenaustausch zu kanalisieren. Im Gegensatz zur Universität hatte man strikt die rhetorischen Spielregeln einzuhalten. Es ist auch für die spanische Situation überaus aufschlußreich, daß im Frankreich derselben Jahre ästhetische Richtlinien zu

ambos derechos de la Concepción ... (unleserlich), (1766–1775), fol. 38v–39r (ARAJL Real Academia de Derecho Civil y Canónico de la Purísima Concepción, lib. s/n).

⁶⁰ J. M. BERISTAIN Y ROMERO, Plan del diario pinciano histórico, literario, civil, político y económico que con las licencias necesarias publicará todos los miércoles del año, comenzando por el del 1.º de enero del año próximo de 1787 d. J. M. B., Anschreiben und fol. 5r–6v (AHN Estado, leg. 3235 n. 12).

⁶¹ Vgl. C. WINDLER, *Lokale Eliten, seigneurialer Adel und Reformabsolutismus in Spanien (1760–1808). Das Beispiel Niederrandalusien*, Stuttgart 1992, pp. 311–312.

⁶² S. RUS RUFINO, M. A. SÁNCHEZ MANZANO, 1772: La primera oposición universitaria a la cátedra de Derecho Natural y de Gentes, in: *Revista de la Facultad de Derecho. Universidad Complutense* 1993, pp. 219–231 (220–221).

⁶³ Cf. die kritische Sichtung der Kandidaten durch Clemente de Diego, einen besonders einflußreichen Privatrechtswissenschaftler: Archivo de la Secretaría de la Junta para Ampliación de Estudios e Investigaciones Científicas (AJAE), expediente 36–542.

moralischen Werten aufstiegen und diese jene mitzogen.⁶⁴ Verstand oder Logik allein reichten nicht mehr aus, wären aus dieser Sicht inkommunikativ gewesen. Sie hätten mit den Zielen eines gesprächsweise zu modernisierenden Rechts kollidiert, weil sie jede wissenschaftliche Konversation erschweren, möglicherweise vorzeitig abbrechen. Wer die spanische Aufklärung nur nach neuen Rechtsinhalten abfragt, vernachlässigt, daß man die Schwerpunkte anders setzte, stärker auf die Form baute, als eine Rechtshistorie wahrhaben will, die sich zuletzt unter Claveros Leitung einem Modell der juristisch geprägten Bürgerlichen Revolution verschrieb und daher nach der Bedeutung von liberalem Eigentum und konstitutioneller Verfassung suchte, materielles Recht also einseitig in den Vordergrund stellte.⁶⁵ Dagegen hatte unter anderem Sainz de Andino anläßlich seiner Gliederung von Stilelementen und Redekunst ab 1827 geradezu programmartig verkündet: Für die „academias científicas“ und damit diejenigen, die für Erkenntnisgewinne (*lucres*) zu sorgen und diese weiterzugeben hätten, habe die Pflege eines „estilo particular“ im Mittelpunkt zu stehen, eine andersartige und zugleich neue, wir ergänzen: stärker ästhetisierte Eloquenz.⁶⁶

Wenn auch noch vorsichtig, scheint sich solche Rhetorik aus den Fesseln bloßer Sprech- und Überzeugungstechniken zu lösen. So bei Mayans, der seine *Retórica* von 1757 ohne eine einfühlsame Lektüre der „buenas oraciones, o poesías“ der Klassiker für unwirksam hielt.⁶⁷ Ihre frühe Vollendung findet diese einerseits vereinfachte Rhetorik, da jetzt auf einmal für abwegig erachtete Figuren entfallen, andererseits erweiterte, allmählich auch auf Ästhetik fokussierte, aber nach wie vor extrem situationsbedingte Behandlung von Wahrheit etwa 1870. Namentlich erwähnt sei der Jurist und Psychologe Alvarez Espino, Mitglied verschiedener Akademien der Schönen Künste und Verfasser

⁶⁴ VIALA, Naissance (Anm. 54), pp. 141–142.

⁶⁵ B. CLAVERO, *Política de un problema: La revolución burguesa*, in: CLAVERO et al., *Estudios sobre la revolución burguesa*, Madrid 1979, pp. 3–48; bis hin zu: CLAVERO, *El cambio político a examen clásico: de la diarquía jurisdiccional a la monocracia constitucional*, in: A. M. BERNAL et al., *Antiguo Régimen y liberalismo. Homenaje a Miguel Artola*, I, Madrid 1994, pp. 127–135; für unsere Kritik und weiterführende Hinweise: J.-M. SCHOLZ, *Polictia. Zu Staat und Gesellschaft in der spanischen Neuzeit*, in: *Policey im Europa der Frühen Neuzeit*, hg. von M. STOLLEIS et al., Frankfurt am Main 1996, pp. 213–297 (216 ss.).

⁶⁶ SAINZ DE ANDINO, *Elocuencia forense* (Anm. 47), pp. 6–7.

⁶⁷ G. MAYANS Y SISCAR, *Retórica* (Obras completas, III, ed. A. MESTRE), Valencia 1984, p. 70 (A los lectores que desean ser buenos retóricos, § 58).

der *Elementos de literatura filosófica, preceptiva e histórico-crítica*: einer aus krausistischer Philosophie heraus konzipierten, ästhetisch fundierten Logik, die ihrerseits als Grundlage sprachtechnischer Handlungsanweisungen wie von Kommunikationstheorie für (Rechts-)Wissenschaft dienen sollte.⁶⁸

In den Juristenakademien speziell des 18. Jahrhunderts mag das bescheidener aussehen. Dennoch: Um ihrer Kompetenz willen, und das heißt in einer ehrzentrierten Gesellschaft ihres Ansehens wegen, wurde darauf geachtet, daß diese nur sporadisch zur Hochform auflaufenden, sich dafür um so elitärer gebärdenden Zusammenschlüsse ostentativ auch um die ästhetisch gebotene neue Sachlichkeit bemühten. Genau dabei waren Theorie und Praxis zur Deckung zu bringen. Zwar kam es immer noch zu vergleichsweise traditionell veranstalteten *disertaciones* und *conclusiones*, aus besonderem Anlaß sogar unter Beteiligung der lokalen Notabeln. Punkt für Punkt und getreu scholastischer Methodik behandelte man so allerdings bereits moderne, sich vom *ius commune* verabschiedende Materien des nationalen Rechts. Je mehr die Aktivsten hierbei vom Gemeinen Besten motiviert wurden, desto sicherer war ihnen akademieintern ein höherer Rang, in der Folge nicht selten eine reichliche Entschädigung innerhalb der staatlichen und kirchlichen Rechtspflege. Statt Statuten zu zitieren, sei gleich aus der Masse der archivalischen Überlieferung die besonders signifikante Einladung zu einer policeyrechtlichen *disertación* des Jahres 1806 hervorgehoben. Ort des Geschehens war die königliche Akademie, die man dem Schutz der *Purísima Concepción* unterstellt hatte.⁶⁹

Freilich noch typischer wurde fallbezogen diskutiert. Rechtsprobleme kamen dann in der Form von Prozeßspielen zur Sprache. Sie bereiteten idealerweise gleichzeitig auf die anwaltliche oder richterliche Zukunft vor und versprachen infolgedessen mehr als geschulte Fachleute mit einem Universitätstitel, aber minimalen Praxiskenntnissen. Konkretes Erleben, so die Überzeugung der Initiatoren, bleibt besser haften als alle Abstraktion. Hinzu kamen orts- und zeitspezifische Erschwernisse. Rigoroses *lean manufacturing* verpflichtete, war

⁶⁸ Zu diesem in Zusammenarbeit mit A. DE GÓNGORA Y FERNÁNDEZ im selben Jahr in Cádiz aufgelegten Werk und dem Leben von Alvarez Espino vgl. ARADRA SÁNCHEZ, *Retórica* (Anm. 38), pp. 262–263.

⁶⁹ ARAJL Academia de San Isidoro, leg. 7 (proposiciones San Isidoro/Purísima, 19.10.1806, diserta: J. M. Estevan y Maza); zu Policey und Modernisierung: SCHOLZ, *Policía* (Anm. 65), pp. 213–297.

doch alle Handarbeit stigmatisiert und mußten möglichst mehrere Dinge auf einmal erledigt werden. Die Durchdringung des Rechtsstoffes und eine – soweit überhaupt möglich – sachadäquate Vorbereitung auf die verschiedenartigsten Tätigkeiten sollten Hand in Hand gehen. Folgerichtig lobt die Personalakte eines 1805 nominierten Unterrichters (*alcalde mayor*), daß dieser gleich in zwei Akademien die Rolle eines Anwalts, Fiskals und Berichterstatters übernommen hatte, in der *Purísima* und in der Akademie *Carlos III.*⁷⁰ Weshalb auch die Universität Granda im Jahr 1797 mit diesen Übungen nachzog.⁷¹ Da derart wichtig, wurde in den juristischen Akademien Madrids minutiös registriert, wer wann welchen Part übernommen hatte.⁷²

Unterdessen war es für Sainz de Andino⁷³ zur Selbstverständlichkeit geworden, in der ersten modernen Juristenrhetorik ganz auf solche *ejercicios* zu setzen. Ihm zufolge bestand 1827 nicht der geringste Zweifel daran: Werte man in der Zukunft derartige *juntas literarias* noch weiter auf, diese Treffen der Fähigsten unter Anleitung eines *profesor antiguo*, und werde dabei streng auf die gehörige Form geachtet, dann profitiere auch der Letzte von der hieraus resultierenden Doktrin (*aviso doctrinal*). Dies gelte insbesondere dann, wenn am Ende eine kritische Besprechung die Fehler aufdecke und den Hörer nochmals darauf aufmerksam mache. Der Gerügte würde den Tadel ohnehin nie vergessen. Die Schande, daß auch noch andere Zeuge seines Mißgeschicks waren, hatte sich ihm in diesem Universum von „honour and shame“⁷⁴ um so unauslöschlicher eingepägt.

Die gebotene Form wurde teilweise sogar ausdrücklich geregelt. Die Statuten der *Purísima* sahen 1782 vor, daß in allen mündlichen und schriftlichen Interventionen die *Rhetorices contractae* des 1621 in Leiden lehrenden G. J. Voss zu konsultieren seien. Sie waren 1781 in Madrid neu aufgelegt worden, ergänzt um die synoptischen Tafeln von Jacob Thomasius aus dem Jahr 1660. Der Vater von Christian Tho-

⁷⁰ Personalakte J. R. Domínguez (AHN Ministerio de Justicia, jueces y magistrados, leg. 4394/2378).

⁷¹ AHN Consejos, leg. 5544 n. 1.

⁷² Zum Beispiel wird J. Trevani, ein *abogado de los Reales Consejos*, für seine Akademiejahre 1763–1774 mit ca. 90 meist derartigen Übungen festgehalten in: Libro en que se asientan los ejercicios y empleos que cada uno de los individuos de la Real Academia de Santa Bárbara ha tenido ... 1773 ... hasta 1784 ..., fol. 1r–2v (ARAJL Real Academia de Santa Bárbara, lib. s/n).

⁷³ SAINZ DE ANDINO, *Elocuencia forense* (Anm. 45), pp. 33–38.

⁷⁴ Vgl. die Beiträge von J. PITT-RIVERS, J. CARO BAROJA und J. G. PERISTIANY in: *Honour and Shame. The Values of Mediterranean Society*, ed. J. G. PERISTIANY, London 1966.

masius hatte damals in Leipzig Eloquenz gelehrt.⁷⁵ Laut Statut mußte dieser Leitfaden stets zur Hand sein und, künftige Systematisierungsbestrebungen aus ästhetischen Gründen vorausnehmend, für den „buen orden“ der „composición“ sorgen, wortwörtlich für eine geometrische Anordnung ohne Redundanz und Konfusion. Darüber hinaus hatte gemäß Art. 33 neben dem Fiskal der Zeremonienmeister auf eine geziemende Sprache zu sehen. Gleiches ist aus den vierziger Jahren des 18. Jahrhunderts von der Rechtsakademie bekannt, die die Hl. Barbara zur Patronin gewählt hatte.⁷⁶ Für die noch behutsame ästhetische Erneuerung scheint die herkömmliche rhetorische Zucht weiterzugelten.⁷⁷ Kompetenz dank „ejercicios literarios“ oder die akademische Bewältigung anstehender Rechtsfragen zeichnet sich durch eine Methodik aus, die mit dem Wort vom „régimen literario“ vorzüglich auf den Begriff gebracht wurde.⁷⁸

Auf diese Weise schrieben sich die Juristen zu ihrem Vorteil in die sonstige akademische Bewegung ein, wo die Verbindung von Literatur und *ciencia* letztendlich positiv diskutiert wurde und dies sogar anlässlich der Gründung einer naturwissenschaftlichen Zentralakademie mit oder ohne die „buenas letras“.⁷⁹ Von einer engen Kombination versprachen sich die Befürworter ähnlich viel wie die Dichterschule von Salamanca, die zeitgleich auf eine philosophisch inspirierte Poesie vertraute.⁸⁰ Beiden waren die *buenas letras* identisch mit der Totalität allen Wissens. Das ist etwa der Fall für den Poeten und Staatsmann Jovellanos, der vermittelt über sein Interesse an den Rechtsakademien – und deren Interesse an seiner politischen Protektion – aufklärerische Ästhetik und Jurisprudenz in einer Person verband.⁸¹ Und nicht

⁷⁵ Constituciones de la Real Academia de Jurisprudencia Práctica establecida en los Reales Estudios de esta Corte baxo la advocación de la Purísima Concepción, art. 27 (AHN Consejos, leg. 826 n. 37); zu Voss oder Vossius cf. BEETZ, Rhetorische Logik (Anm. 38), pp. 62–63.

⁷⁶ Risco, Santa Bárbara (Anm. 56), pp. 89–90.

⁷⁷ Vgl. zu *buen gusto* und *orden*, speziell bei Feijóo und Luzán: M. MENÉNDEZ PELAYO, *Historia de las ideas estéticas en España*, ed. CSIC, I, Madrid 1994, pp. 1092–1093.

⁷⁸ Aus der Gründungsphase vgl. die Sitzungsprotokolle vom 12.8.1766 und 28.4.1767: Libro n.º 1.º Academia de de la Concepción (Anm. 59), fol. 1v.

⁷⁹ Vgl. das Konvolut AHN Estado, leg. 3022 II.

⁸⁰ Momentan muß ausreichen: J. L. ABELLÁN, La »poesía filosófica«: un capítulo de la historia de las ideas del siglo XVIII, in: Homenaje a J. López-Morillas (Anm. 53), pp. 21–39.

⁸¹ Besonders: G. M. DE JOVELLANOS, Oración sobre la necesidad de unir el estudio de la literatura al de las ciencias, in: JOVELLANOS, *Antología*, ed. A. FREIRE LÓPEZ, Barcelona 1984; zur Protektor-Rolle ab 1785: J. VARELA, *Jovellanos*, Madrid 1989, p. 47.

anders ist es bei Capmany, als Mitglied verschiedener Akademien zugleich Militär und Politiker sowie Philologe und Historiker. In seiner am „(buen) gusto“ orientierten „retórica filosófica“ oder „filosofía de la elocuencia“ zeigte er auch juristischer Rationalität ihre „principios“ auf und hierüber einen kunstvollen Weg hin zu Wissenschaft, aus der Enge der simplen Regeln heraus, die ihm nicht mehr als eine „mero arte“ sind.⁸²

Bezieht man die folgenden Jahre sowie die *Ateneos* und andere juristisch relevanten Debattierklubs ein, scheint sich Wahrheit immer mehr dank einer Endlosschleife konstituiert zu haben. Nachscholastische Rhetorik der Anmut und Unterhaltsamkeit, der *amenidad* und Konversation, des essayistischen Tones und gesitteten Umgangs wurde durch solche Vergesellschaftung gefördert. Ein kreatives Medium von *cortesía* oder *urbanidad* brachte dieses elitäre Arrangement vorwärts und intensivierte hierdurch offenbarende Mitteilung. Hauptsache, die weitere Kommunikation war gewährleistet und nicht etwa pedantisch gefährdet worden. Dieser Kunstfehler, wie er der Scholastik angekreidet worden war und später vor deutscher (Rechts-)Wissenschaft zurückschrecken ließ, ist ein wiederkehrendes ästhetisches Warnsignal zwischen Piquers neuer Logik des 18. Jahrhunderts und Castáns monumentaler Zivilrechtsdogmatik der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts.⁸³ Statt Pedanterie hatte sich wahre Einsicht zum erfinderischen, d. h. gemeinsamen Erkenntnisprozeß zu entwickeln, Glaubwürdigkeit zur sozialen Resultante. Aller Situationsgebundenheit zum Trotz wird das Ergebnis zum symbolischen, zeitlosen Produkt einer „arte de prudencia civil“ (Mayans). Stimmt das Werk mit dem herrschenden Geschmack in der Form von „razón y buen gusto“ überein, lag von nun ab die Substanz der Dinge offen (Corradi).⁸⁴

Eine auf das Plaisir am Kommunizieren ausgerichtete institutionelle Verfassung ist somit fester Bestandteil, womit freilich eine

⁸² A. DE CAPMANY (SURFÍS) Y DE MONTPALAU, *Filosofía de la elocuencia* (1777), Madrid 1842, p. III.

⁸³ PIQUER, *Lógica moderna* (Anm. 16), 2.7 n 151–153; A. OSSORIO, lobende Rezension des Buches von J. CASTÁN, *Hacia un nuevo Derecho civil*, Madrid 1933, in: *Revista general de legislación y jurisprudencia* (RGLJ) 163 (1933), pp. 718–720 (719).

⁸⁴ Dankschreiben an Carlos III, transkribiert bei: P. MOLAS RIBALTA, *Mayans descrito por él mismo. Un memorial inédito de 1766*, in: *Mayans y la Ilustración*, I, Valencia 1981, p. 127; F. CORRADI, *Lecciones de elocuencia forense y parlamentaria, pronunciadas en el Ateneo*, I, Madrid 1843, p. 154.

Sozialgeschichte dieser Vernetzung unabdingbar wird. Wie es aussieht, wurden Kredit und Autorität auf diese Art potenziert. Nur mußte dafür eine Ethik der unverbrüchlichen Freundschaft erlebt, „cariño“, „gratitud“ und „honor“ auch persönlich erfahren und/oder anderen zugewendet worden sein. Sogar nach den aktiven Jahren würden diese Empfindungen in bester Erinnerung bleiben, sei es dank langjähriger guter Beziehungen gerade mit den Ehemaligen, sei es durch entsprechende persönliche Vorteile, die einem hier und heute widerfahren. Loyalität im Umgang und noble Auseinandersetzungen über abweichende Standpunkte, wie 1919 einer der Vizepräsidenten der Madrider Akademie die Pluspunkte ins Gedächtnis rief,⁸⁵ sind ein fester Rechnungsposten in einer nie als solcher konzertierten Aktion. Vor allem übersteigen derart prinzipielle Kriterien alle kollektiven Projekte. Sie wirken bis in die angeblich insignifikanteste Einzelaktion nach. Der bloße Tonfall konnte die Lage wenden.

Doch um den Geschmack zum herrschenden zu machen, das, was gefiel, zur allgemeinen Norm, war Außenanbindung nötig. In Betracht kommt zusätzliche Relationierung der bereits intern vernetzten Akademien über interakademische Organisationsstrukturen, etwa die hohe Akzeptanz, welche die Madrider Königliche Rechtsakademie bis hin nach Lateinamerika finden wird. Auch wäre an an möglichst vielfältige Präsidenschaften in Personalunion zu denken. Jedwede direkte Protektion gehört selbstverständlich dazu. Und das vorzugsweise von Seiten derer, die nach ihrem Gutdünken über die staatlichen Institutionen verfügten und insoweit über die besten Plätze des Beamtenapparats oder andere, auch nichtökonomische Pfründe, in erster Linie Einfluß und hiermit weitere Beziehungen. Die Entscheidung für den einen oder anderen Namenspatron, der auch das gute Einvernehmen der frühen Juristenakademien mit der Amtskirche symbolisierte, soll die Aufzählung momentan abschließen. Erst dank solcher Unterstützung wuchs die Kraft zu, beispielsweise Preise auf die beste rechtswissenschaftliche Arbeit auszuschreiben, zuzusprechen und feierlich zu überreichen. In späteren Jahren kamen Stipendien hinzu: reale Chancen, noch über den bescheidensten wissenschaftlichen Erfolg sozialen Aufstieg in die Wege zu leiten. Derartige Kontakte ermöglichten demnach erst, sich als allerletzte Instanz zu

⁸⁵ M. RÓDENAS, A la juventud académica, in: *RGLJ* 135,2 (1919), pp. 403–406.

gerieren, ohne daß daran irgendetwas aussetzen würde, selbst nicht die Zukurzgekommenen. Alles hatte eben seine Ordnung.

Statt weiterer Belege halten wir mit Bourdieu⁸⁶ auch für unsere weitere Forschung als Zwischenergebnis fest: So wie sich jede ästhetische Disposition allein aus der kollektiven und individuellen Genese der geschichtlichen Kunstprodukte erschließt und nicht aus der ästhetischen oder literarisierenden Absicht des Zweitbeobachters, kann dessen Blick für eine derartige Ästhetisierung höchster Rechtskultur durchaus empfänglich werden. Vorausgesetzt freilich, daß die artistische Legitimität von Jurisprudenz auf dem Weg über jene explizierenden und klassifizierenden Praktiken unmittelbar ins Visier gerät, welche die übrige Entstehungsgeschichte des letzten Endes nur bedingt autonomen Feldes der Rechtswissenschaftler begleiteten.

V

Ungeachtet aller Harmoniebekundungen entzweite sich der fragliche soziale Raum über ebendiese ästhetisierende Rechtspraxis. Das reicht bis zur Doppelsinnigkeit auch solcher ästhetischer Präsentationen,⁸⁷ bringt demzufolge duplexe Werkstrukturen besonderer Art hervor, beschränkt sich aber nicht darauf. Von den Spannungen um eine andere Logik jurisdizienteller Beobachtungspraxis und den Konflikten, die dem Wissenschaftssektor aufgrund antagonistischer Kräfteverhältnisse Gestalt verliehen, seien im Vorgriff nur die markantesten Indizien notiert. Im einen wie im anderen Fall handelt es sich um Kompetenzstreitigkeiten, da die jeweilige Produktionslogik die Schranken setzt. Selektioniert wurde dagegen aller Wahrscheinlichkeit nach entlang der sozialen Hierarchien, nicht nur entlang der Produkte. Ihre Qualität blieb und bleibt objektiv unbestimmbar. Daher die zahlreichen Mißverständnisse, wenn Jurisprudenz im Vergleich dazu abstrakt von Rechtswissenschaft unterschieden werden soll. Was Spanien anbetrifft, im Grunde ein gänzlich aussichtsloses Unterfangen, woraus sich die Beliebigkeit der einschlägigen rechtshistorischen Aussagen erklärt.

Ein erstes Kennzeichen für solche Feldbildung sind globale Repräsentationen. Dabei wurden Konflikte als gemeinsame beschrieben und

⁸⁶ P. BOURDIEU, *La distinction. Critique sociale du jugement*, Paris 1979, pp. 29–30.

⁸⁷ Generell: SEEL, *Kunst der Entzweigung* (Anm. 3), p. 156 ss.

Einsätze als vergleichbar hingestellt, wenn nicht gar einheitliche Ziele formuliert. Etwa bei Durán y Bas, einem Anwalt der großen Barcelonenser Familien, der es später zum Wortführer der katalanischen Sonderwünsche brachte und damit dem *Código civil* von 1888/1889 bis heute seinen Stempel aufdrückt.⁸⁸ Als Präsident der heimischen *Academia de Jurisprudencia y Legislación*, dem namhaftesten Konkurrenten der Madrider Akademie für Rechtswissenschaft, resümierte und programmierte Durán 1868 unter dem Titel „La ciencia del Derecho en el siglo XIX“ all das, was man generell dafür hielt, halten sollte und was die Diskussionen beherrschen würde. Darin liegt der historische Stellenwert seiner Rede, nicht in Duráns Einschätzung, Spanien habe mangels großer Männer nur geringe rechtswissenschaftliche Fortschritte aufzuweisen. Auch die Rezeption der Historischen Schule interessiert hier nur an zweiter Stelle. Und schon gleich die Präferenz für lokale, der Tradition entstammende Rechtsordnungen, eine Option, die – nebenbei gesagt – rational abschließend organisiertem Recht nicht unbedingt den Vorrang gibt, sondern zugunsten der Praxis den erfahrungsgesättigten Prinzipien.⁸⁹

Daß Wissenserzeugung mittlerweile in einen anderen Kontext hineinragte und damit die Verteilungskämpfe eine andere Größe und Beschaffenheit erreichten, läßt die Tatsache vermuten, daß im Verlauf des 19. Jahrhunderts zunehmend fieberhafter Aktionismus die fraglichen Probleme und Antworten erfaßte. Wer unter Juristen etwas auf sich hielt, hatte sich über Recht und Gerechtigkeit auszulassen. Die Akademien, wie gesagt um 1840 reorganisiert und künftig in aller Blickfeld, boten neben den neuen Medien die materielle Grundlage. Zeitschriften und Akademien gingen möglichst zusammen, um, wie in Barcelona, mit einer gewissen Aussicht auf Erfolg für die großen Rechtsfragen Alleinkompetenz zu beanspruchen. Ein halbes Jahrhundert später stimmten die dortigen Anwälte ausdrücklich zu, daß die *Revista jurídica de Cataluña*, obgleich für Theorie und Praxis gleichermaßen offen, von ihrer Akademie herausgegeben, demnach inhaltlich im wesentlichen von ihr geprägt wird.⁹⁰ Spezialisierung, jede Zu-

⁸⁸ J.-M. SCHOLZ, Spanien, in: *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, hg. von H. COING, III 1, München 1982, pp. 397–686 (513 ss., 577 ss.).

⁸⁹ Abgedruckt in M. DURÁN Y BAS, *Escritos del excmo. señor... con una introducción de... L. Ribera, primera serie: estudios jurídicos*, Barcelona 1888, pp. 99–127.

⁹⁰ J.-M. SCHOLZ, Kommunikative Kompetenz und soziale Verteilung. Juristische Medienpolitik im spanischen 19. Jahrhundert, in: *Ius Commune* 17 (1990), pp. 137–

nahme der Selektivitätsanforderungen, scheint die entsprechenden Institutionen und ihre Mitglieder, die Publikationen, deren Verlage und ihre Autoren in die Kernzone dieses Sektors rechtswissenschaftlicher Beobachtungen gerückt zu haben. Wenn *La notaría*, ab 1858 Sprachrohr der neuen Notarwissenschaft, den katalanischen Juristen über Madrider Ereignisse oder die neueste Zeitschrift der Notare von Málaga berichtete,⁹¹ dann verrät der Informationsaustausch auch wechselnde Allianzen und ungleichartige Produkte. Nichtsdestoweniger ist schon jetzt ein Einpendeln auf gewisse Mindeststandards festzustellen, darauf nämlich, was dem Sinn für die Proportionen entsprach.

Feldbildung indiziert ebenfalls, welche Themen zu Problemen wurden, wie dies geschah und wer sich darüber polarisierte. Hier wären die Querelen um eine genuin spanische Wissenschaft der Jahre nach 1878 als soziale Rekuperation altspanischer Denkästhetik wiederzuentdecken und dabei wiederum, wie sich das nationalistische Wissenschaftskonzept von einer angeblich wirren krausistischen Phraseologie desto schwerer absetzte, als diese die Moderne für sich gepachtet zu haben glaubte.⁹² Erst jetzt, dann aber auf die gleiche Art und Weise, sind die Streitigkeiten aufzurufen, die gerade von den materialreichsten Studien zur spanischen Geschichte der Rechtswissenschaft thematisiert werden.⁹³ Wir möchten davon die Übernahme der deutschen Historischen Schule herausgreifen und entsprechende Distanzierungsbemühungen zur sog. Philosophischen Schule im Rahmen der Privatrechtskodifikation bestimmen. Abgesehen von sozioökonomischen Implikationen, die Abschottung des professionell führenden und gewinnträchtigen katalanischen Notariats, wären (instabile) Koalitionen aufzudecken wie auch die Kaprizierung auf scheinbar belanglose formale Aspekte. Ins Zentrum hätte jene „ley como forma“ zu

186 (157: mit Nachweisen aus dem *Archivo de la Academia de Jurisprudencia y Legislación* [Barcelona]).

⁹¹ Zum Beispiel: *La notaría. Órgano oficial, autorizado y único de los notarios de Cataluña y de los de la isla de Mallorca* 2 (1859), pp. 546–547 (Doktorat an *Universidad Central*), bzw. 8 (1865), p. 2652 (Málaga).

⁹² Vgl. die im Juni 1881 an Menéndez Pelayo gerichtete Grußadresse der Rechtsprofessoren der Universität Santiago de Compostela, ihre Verdammung der „niebla pedantesca“ und ihr Lob auf die „sobrada claridad“ eines Vives, Suárez und Cervantes, in: M. MENÉNDEZ PELAYO, *Epistolario*, ed. M. REVUELTA SAÑUDO, V, Madrid 1983, pp. 117–118.

⁹³ So etwa, krausistisch zentriert, J. M. PÉREZ-PRENDES, *Las ciencias jurídicas*, in: *Historia de España*, dir. R. MENÉNDEZ PIDAL, XXXIX–2, Madrid 1993, pp. 339–388.

treten, die Gil Cremades vom „poliedrismo“ des Rechtsphilosophen Giner nur am Rande wahrnehmen will, aus unserer Sicht aber an dessen vielgestaltiger ästhetischer Aufhebung glatt übersieht. Auch für andere postulierte Giner seine Grundposition wohl nicht zufällig vor einem Kongreßpublikum, das die *Asociación Española para el progreso de las ciencias* 1908 in Zaragoza zusammengerufen hatte und 1913 die Philosophische Gesellschaft im weltstädtischen Paris versammeln wird.⁹⁴

Die säkulare Veränderung, die der Aufstieg des Produktionsfaktors Wissen mit sich brachte, ruht bei spanischer Jurisprudenz diametralen und darüber feldbegründenden Begegnungen auf. Bei allen sonstigen Verflechtungen und aller Form: Diejenigen, die sich für eine zunehmend kultivierte Darstellung zuständig sahen, trafen frontal aufeinander. Jeder von ihnen hatte Kommunikation über Recht möglichst als Erster, dann auch noch dauerhaft und obendrein so durchsichtig zu machen, daß hauptsächlich den Gleichgesinnten in den Führungspositionen all das wahrscheinlicher vorkommt, was mit den herrschenden Belangen kongruiert und deren kultureller Überhöhung nützt. Diese symbolische Dynamik greift, als Madrider Rechtsakademien ab 1784 für den Obersten Kastilienrat über die fachliche Qualifikation der Richteramtskandidaten entscheiden;⁹⁵ wenn einer dieser konkurrierenden Monopolisten juristischen Wissens, die Akademie *Santa Bárbara*, bereits zuvor vermehrt von ranghöchsten Staatsdienern frequentiert wird;⁹⁶ oder als Menéndez Pelayo, Mitglied der zentralen Akademie für die Spanische Sprache, seine Streitschrift zur *Ciencia española* 1878 bis zu der Forderung nach neuen Lehrstühlen für alle Madrider Doktorandenkurse ausbuchstabierte, eingerechnet die „historia de la ciencia jurídica en España“.⁹⁷

Bleibt die Vorgängerin des Spanischen Forschungsrates in ihrer Konkurrenz vornehmlich zu den Neuerungen der Madrider *Universidad Central*. Für deren vorteilhafte Positionierung ihrer Schützlinge

⁹⁴ Symptomatisch für die Aufwertung intellektueller Konzilianz und moralisierende Bewertungen im Kontext einer ideengeschichtlichen Chronologie, die Formfragen unterbewertet: J. J. GIL CREMADES, *El reformismo español. Krausismo, escuela histórica, neotomismo*, Barcelona 1969, p. XVII ss., 232–233 (zu Giners „formalismo jurídico“, seiner „honradez intelectual“ und dem „anarquismo sentimental“ seiner Schüler, unter anderem J. Castillejo).

⁹⁵ ARAJL AA, leg. 27 (censuras de disertaciones).

⁹⁶ RISCO, *Santa Bárbara* (Anm. 56), p. 263.

⁹⁷ M. MENÉNDEZ PELAYO, *La ciencia española (Polémicas, proyectos y bibliografía)*, 3.ª edición, Madrid 1887, pp. 42 und 202.

spricht das gestellte Foto, das modernste Forschung der Jahre um 1920 anhand des eigenen *Museo-laboratorio jurídico* zu dokumentieren hatte.⁹⁸ Doch sollte sich auch die *Junta para Ampliación de Estudios* der Förderung der Rechtswissenschaft verschreiben, namentlich über ihre *Anales*, wo die hervorragendsten Arbeiten veröffentlicht wurden. Dem dortigen *Centro de Estudios Históricos*, dessen zivilrechtliche Sektion von Clemente de Diego geleitete wurde, bekanntlich neben Castán der bedeutendste Erneuerer der spanischen Zivilrechtswissenschaft, ist u. a. die Gründung des *Anuario de historia del Derecho español* zu verdanken, der ab 1924 dominierenden rechtshistorischen Zeitschrift.⁹⁹ Obgleich die juristischen Stipendiaten der *Junta* bislang nicht erforscht wurden, sieht man von der Pionierarbeit einer Michaela Dlugosch ab:¹⁰⁰ Derartige Zusagen waren in den kommenden Jahren linken wie rechten Juristeneliten karriereförderlich. Was eine juristische Logik des hochgradig stilisierten Formalismus und austauschbarer Inhalte verlangte. Dem Anschein nach konnte es bei solchen Rechtsbeobachtungen zu einer offenen, modernen Gesellschaft kommen. Ordnungsästhetik von der Art machte die Formen der jurisprudenziellen Repräsentation zur Folge und erhob sie im gleichen Maß zur Voraussetzung der sonstigen gesamtgesellschaftlichen Komponenten.

VI

Praktisch Gefangene eines fast allgegenwärtigen Analphabetentums, scheinen die besten Vertreter der neuen spanischen Jurisprudenz auch um ihrer selbst willen durchweg für einen integrativen Formbegriff von Recht optiert zu haben, der kulturell dafür um so deutlicher ausgrenzt. Ambivalenzen bei der Produktion haben ihren Grund auch in den gewaltigen Differenzen des Umfeldes dieser relativ diffusen Segmentierung rechtswissenschaftlicher Produzenten. So gesehen verträgt sich dann das Nebeneinander von herkömmlichem Kommentar für das große Juristenpublikum und Juristenmetaphysik letzter „prin-

⁹⁸ Vgl. J. CASTÁN, Sobre enseñanza del Derecho. A propósito de la significación del «Museo-laboratorio jurídico», in: *Revista de ciencias jurídicas y sociales* 3 (1920), pp. 5–17 (nach p. 8).

⁹⁹ Siehe den am 22.11.1923 von der *Junta* angenommenen, detaillierten Vorschlag von R. Menéndez Pidal vom 8.11.1923 (AJAE, expediente 154–9).

¹⁰⁰ M. DLUGOSCH, Wissenschaft aus einer fremden Perspektive: Spanische Juristen als Auslandsstipendiaten (1907–1936), in: *Observation and Communication*, eds. SCHOLZ, HERZOG (Anm. 44), pp. 479–518.

cipios“ für jene, die um die Wende zum 20. Jahrhundert dergleichen zu goutieren wußten. Zu den äußeren Verwerfungen zählten damals sowohl der allgegenwärtige Abstieg der Rhetorik auf die Ebene des Elementarunterrichts und der Aufstieg einer ästhetisch begründeten „filosofía del arte“¹⁰¹ als auch die andrängenden Naturwissenschaften, speziell vom Ausland her. Mit ihren gravierenden Konsequenzen für die meist überindividuell, familiär getragene Berufswahl wurden sie über den neuen Ingenieur und Medizin als Pilotwissenschaft vermittelt. Je frapperanter solche Unterschiede, desto wirkungsvoller können sie den Ordnungshütern, in erster Linie deren autoregulativ nachwirkenden Selbstbeschreibungen, höchste symbolische oder Universalisierungsleistungen abverlangen. Widerspruch war idealerweise durch eine weitere Überhöhung aufzulösen; die Flucht in sublimste, eben ästhetische Sphären, auch insoweit sozial aufgegeben.

Darum bleibt modernisierte Jurisprudenz eher der Topiktradition¹⁰² verhaftet, mutiert nicht leicht vom Stil zur Methode, integriert dann schon lieber feinsinnig alle Pflicht zur deduktiven Systematisierung. Von da aus betrachtet gehen die schillernden Eigendefinitionen auf, zum Beispiel diejenige eines Castán bei Eröffnung der wichtigsten spanischen Akademie für „Jurisprudencia y Legislación“ im Januar 1964. Sie sei deshalb ein wissenschaftliches Gremium, folgerte er mit Clemente de Diego, weil die „ciencia jurídica“ und seine „aplicaciones prácticas“ kultiviert, d. h. seit Jahrzehnten harmonisch in eins gesetzt würden – jenseits von Dogmatik und juristischem Positivismus, aber philosophische und historische Letztreferenzen immer im Blick.¹⁰³

Um derartige Werkstrukturen verständlicher zu machen, sie nicht pauschal aus einer hypostasierten Ausdifferenzierung oder der hohen Permeabilität bzw. Nichtautonomie dieses Wissenschaftssegments ableiten zu müssen, bietet ein soziologischer Ansatz die zusätzliche Chance, die Kapitalarten in ihrer Differenz auf Produktionsgänge und Produkte zu beziehen. Deren Unklarheiten dürften durch die notwendigen multiplen Allianzen erhellt und angeblich eindeutige Optionen relativiert, sozial aufgefächert werden. Am Ende treten jene Ambiguitäten hervor, die des Effekts wegen und im Regelfall unge-

¹⁰¹ ARADRA SÁNCHEZ, *Retórica* (Anm. 38), pp. 156–157.

¹⁰² T. VIEHWEG, *Topik und Jurisprudenz. Ein Beitrag zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung*, München 1974, p. 77.

¹⁰³ J. CASTÁN TOBEÑAS, *Significado y momento actual de la Real Academia de Jurisprudencia y Legislación*, Madrid 1964, pp. 18–21.

wollt verborgen bleiben sollten. Dafür sind die einzelnen Viten der späten Jahre durchzusehen und nach dem Vorbild Vialas¹⁰⁴ in mehr oder minder professionalisierte Gruppen zusammenzufassen. Neben derart gebündelten Erfolgsstrategien ist außerdem zu fragen, inwieweit enge persönliche Bindung, soziales Kapital mithin, noch weiter das Zünglein an der Waage abgab und jedwede Divergenz zu überbrücken half. Daß dem so ist, könnten familiäre Verflechtungen zeigen; daneben die Zeugnisse der Briefkultur und die hierbei ausgesprochenen oder weitergereichten Empfehlungen bzw. ausgehandelten Akademie- und Universitätsposten; die wie selbstverständlich bestellten Rezensionen und gefälligkeitshalber verfaßten Prologe; und warum nicht die Investitionen der *Junta para Ampliación de Estudios*, die sich wissenschaftlichen Gewinn von einem kultivierten Ambiente gutfreundschaftlicher Bande erhoffte: Vortragssäle, Klubräume und Beherbergungsmöglichkeiten der angegliederten *Residencia de Estudiantes* boten hierfür den geeigneten Rahmen – eine intime Atmosphäre für den ästhetisch gefestigten Intellektuellen.

Als erstes fällt an dieser sozial- und werkverträglichen Produktionslogik duplexer Strukturen immer wieder auf, wie der herkömmliche Pragmatismus fortgeschrieben wurde. Rechtsphilosophisch bedeutete es Ende des 19. Jahrhunderts kein Problem, ungeachtet aller Vorherrschaft der „Ciencia del Derecho“ die Einheit von Theorie und Praxis zu konzipieren.¹⁰⁵ Eine effiziente Nutzung jeglichen Wissens ließ Empirismus hochleben und passende ausländische Neuerungen übernehmen, z. B. mit dem Vorlesungsbetrieb und spanischem Memorisieren brechen, um ergänzungshalber das deutsche Seminar als Zeichen zeitgemäßer Strafrechtswissenschaft einzuführen.¹⁰⁶ Nur gegen den abwertenden Begriff des Eklektizismus wehrte man sich, sprach vorzugsweise von Pluralismus und Synkretismus. Als 1919 der selbstgewählten Isolation des Wissenschaftlers abgeschworen wird, um dem Freund-Feind-Schema nicht die Neuerungen zu opfern, die eine Lösung für die akutesten Tagesprobleme anbieten,¹⁰⁷ werden wir an

¹⁰⁴ VIALA, Naissance (Anm. 54), p. 177 ss.

¹⁰⁵ GINER DE LOS RÍOS, CALDERÓN, Resumen de filosofía del derecho (Anm. 17), I, p. 5.

¹⁰⁶ Vgl. den optimistischen Rück- und Ausblick bei L. JIMÉNEZ DE ASÚA, *Casos del Derecho penal para uso de los estudiantes*, Madrid 1929, pp. 12–15.

¹⁰⁷ I. SÁNCHEZ TEJERINA, Rezension von L. JIMÉNEZ DE ASÚA, *La política criminal en las legislaciones europeas y norteamericanas*, Madrid 1918, in: *Revista crítica hispano-americana* 5 (1919), pp. 66–67.

die modernisierende Pragmatik des Logikers Piquer aus dem Jahr 1747 erinnert.

Kaum zu übersehen ist: Speziell in den Jahren des Niedergangs gehörte zu einer solch doppelsinnigen Verfassung von rechtlichen Beobachtungen zweiter Ebene, wann immer opportun die unvergleichliche Größe Spaniens gekonnt zu evozieren. Der Abstand dazu, was tatsächlich der Fall war, nach den herben Verlusten und dem damit verbundenen Absinken auf den Rang einer Nation dritter Klasse, schmiedete zusammen. Wollte keiner ins Bodenlose stürzen, zumal aus elitären Höhen, sah man sich gezwungen, in einer wenigstens stilisierten Scheinwelt zu leben, voller einstiger Grandeur und intellektueller Grandezza. Juristisch taugte noch die dezenteste Anspielung hierauf als letztes, quasi übernatürliches Argument. Mit solcher Diskretion ist aber einmal mehr Ästhetisierung angesprochen, der Schlußstein in diesem spanischen Gesamtkonzept moderner Jurisprudenz bzw. Rechtswissenschaft.

Dabei kann und soll es uns noch nicht um Anleihen an das eine oder andere literarische oder poetologische Modell gehen, wohl aber um die gesellschaftlichen und konzeptuellen Rahmenbedingungen. Sie deuten auf eine Rechtsordnung hin, in der eine stilvolle und darob widerspruchsfreier erscheinende Wahrnehmung dessen, worüber man sich rechtlich auseinandersetzt, ihrerseits in einer ungemein instabilen Welt voller Widersprüche für sozial anschußfähige Grundmuster sorgt. Ihre Vollendung findet die soziale Magie in der Tatsache, daß die lebensweltlichen Antagonismen und die im Grunde nicht anders strukturierten Recht–Unrecht-Selektionen durch die ästhetisierende Repräsentation auf eine sich weitgehend verselbständigende Sprech- oder Textebene projiziert werden. Die Worte beginnen auch hier ein Eigenleben zu führen, eine Feststellung, die Rainer Maria Kiesows¹⁰⁸ neue Rechtshistorik einholt und das deutsche nachrechtswissenschaftliche Labyrinth des Rechts der letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts mit zeitgenössischer spanischer Jurisprudenz im Ergebnis durchaus vergleichbar macht.

¹⁰⁸ R. M. KIESOW, „Das Ganze lebt überhaupt nicht mehr“. Enzyklopädien des Rechts, in: *Rechtshistorisches Journal* 16 (1997), pp. 471–481 (477–479); KIESOW, Zettelwirtschaft. Enzyklopädische Forschungen, in: *Ius Commune* 24 (1997), pp. 213–221 (219–220: zu Pierre Bayles Unordnung als Methode, 17. Jahrhundert); KIESOW, Gibt es Fehlurteile? Fünf Impressionen und ein Rätsel, in: *Error iudicis. Juristische Wahrheit und justizieller Irrtum*, hg. von A. GOURON et al., Frankfurt am Main 1998, pp. 145–155.

Wenig verwunderlich, daß in Spanien die allgemein anerkannte Rechtsquellenlehre nachzog, *doctrina científica* und *jurisprudencia judicial* im selben Rhythmus in den Vordergrund drängten.¹⁰⁹ Ohnedies Hauptakteure, brauchten Clemente de Diego und Castán nur noch dem *Tribunal Supremo* ab 1938 bzw. 1945 lückenlos bis 1968 zu präsidieren,¹¹⁰ um endlich mittels dieses Rechtsgenerators der gleichlautenden Kassationsentscheidungen oder der *doctrina legal* zuvor jurisprudenziell, weil euphemisierend generierter Norm zur Durchsetzung zu verhelfen. Damit wiederum waren neue ästhetisierende Zweitbeobachtungen in Gang gebracht. Man hatte ein modernes perpetuum mobile installiert, künstlich und kunstgerecht, oberhalb aller strukturellen Abgründe und Zerwürfnisse, von höchster Effizienz ob seiner sozioökonomischen, politischen und kulturellen Fungibilität und Anpassungsfähigkeit: die Utopie einer *iusprudentia perennis*.

Konsistenz und Kontinuität gewährleistet ein kollektiver Habitus, der Meinungsverschiedenheiten unter den Feldangehörigen zu Details degradiert. Denn im Kern verstand man sich, wurde doch dieselbe Sprache gesprochen. Das ist mehr als ein gemeinsames Ideal von der einheitlichen Methodik in Wissenschaft und Kunst, dem 1883 die Schriftstellerin Pardo Bazán für ihre und die kommenden Generationen in einem Brief an Menéndez Pelayo in dieser Unbestimmtheit Ausdruck verlieh.¹¹¹ Schon eher geht es um Kunst als allumfassendes Erziehungsideal, das der Rechtsphilosoph Giner juristisch folgerichtig 1886 als Recht auf Kunst übersetzte und einmal mehr mit dem sonst drohenden Abbruch von Kommunikation rechtfertigte.¹¹² Doch vor allem ist es, Einzelheiten sind aufzuzeigen, eine überindividuell durchlebte Kindheit, die diesen Eliten über Schule und Elternhaus den Sinn für das Höhere vertraut machte, dem Wahren, Guten, Schönen für immer und gleichwertig Platz verschaffte.

¹⁰⁹ CASTÁN TOBEÑAS, Real Academia de Jurisprudencia y Legislación (Anm. 103), p. 13; nur für die Rechtsquellenlehre des Strafrechts, aber im Hinblick auf Zweck und Überblick äußerst vielsagend: L. JIMÉNEZ DE ASÓA, *Programa de Derecho penal y cuestionario para el acto del examen*, Madrid 1931, p. 41.

¹¹⁰ J. LASSO GAITE, Aportación a la historia del Tribunal Supremo de España, in: *RGLJ* 227 (1969), pp. 634–636.

¹¹¹ M. MENÉNDEZ PELAYO, *Epistolario*, ed. M. REVUELTA SAÑUDO, VI, Madrid 1983, pp. 107–108.

¹¹² GINER DE LOS RÍOS, CALDERÓN, Resumen de filosofía del derecho (Anm. 17), II, pp. 38–41, 48–49.

Ihre Fortsetzung fand eine solche wie selbstverständlich hingenommene Disposition, damit aber auch deren Konsequenzen, etwa bei der späteren juristischen Praxis oder deren Theoretisierung, in eigens hierauf geeichten wissenschaftlichen Ausbildungszentren. Die *Residencia de Estudiantes*, tatsächlich mehr als ein Anhängsel der *Junta para Ampliación de Estudios e Investigaciones Científicas*, setzte Poesie vielleicht nicht in ihrer Programmatik, jedoch in ihrer praktischen Förderung sogar höher als Wissenschaft.¹¹³ Wie Kunst, Rechtswissenschaft und Gesellschaft zusammengingen, dokumentiert indes für die entscheidenden Jahre am besten das Umfeld des schwerreichen Madrider Kunstmäzens Lázaro Galdiano. Er gab ab 1889 die führende Kulturzeitschrift *La España moderna* heraus und schlug, kaum erstaunlich, weitere soziale Aufsteiger in seinen Bann. Unter seiner wirtschaftlichen und kulturellen Ägide organisierten sie die beiden ersten rechtswissenschaftlichen Periodika, die *Nueva ciencia jurídica* und die *Revista de Derecho y de sociología*.¹¹⁴ Diesem Modernisierungsunternehmen ist deshalb unsere erste Terrainstudie gewidmet. Begonnen sei bei den mehr als 35.000 erhaltenen Briefen, die sich u. a. auf die Herausgabe dieser Zeitschriften beziehen, aber – wie bisher ersichtlich – auch der allgemeinen Kultur einen ganz ungewöhnlich breiten Platz einräumen. Soziale Verpflichtung und eine unnachahmliche Eleganz, der Sinn für das Schöne und auf diesem Umweg eine neue, genehme (Rechts-)Ordnung standen gleichermaßen im Mittelpunkt.

Segmentspezifisch konsistent wurde die Ästhetisierung wohl erst, nachdem sie sich in der Tagespraxis der neuen Jurisprudenz niederschlug und in eine ästhetisch fokussierte Rechtsphilosophie als Schlußpunkt einschlägiger Debatten einmündete. Hierbei sei auf die Entstehung von spanischer Rechtshistorie nur cursorisch mit den Namen zwischen E. Hinojosa und R. Altamira verwiesen; aus unserem Blickwinkel ist insoweit eine komplette Neulektüre vonnöten. Des Überraschungseffekts wegen möchten wir dagegen deduktive Ästhetik zunächst an zwei praktischen Details festmachen. Einmal an der seinerzeit allseits gelobten, weil transparenten und ob ihrer Bestimm-

¹¹³ Für weitere Informationen und den dabei üblichen emphatischen Ton siehe: *Residencia* (ed. Asociación de Amigos de la Residencia de Estudiantes) 4 (1997), pp. 1–27 (Sonderheft zu: Poesía en la Residencia).

¹¹⁴ Siehe die J. Lázaro Galdiano gewidmete Sondernummer von: *Goya. Revista de arte* 261 (1997), pp. 515–581.

heit Vertrauen einflößenden Prosa Castáns, einem Duktus, den Unamuno auch an Croces *Estética* rühmte – um 1915 einer der anerkanntesten Argumentationsrahmen spanischer Reflexion über die Interdependenz von Norm und Form, Recht und Poesie.¹¹⁵ Zweitens, wie Jiménez de Asúa, damals der namhafteste Repräsentant moderner Strafrechtswissenschaft, sein Vorlesungsverzeichnis aus artistischen Gründen von der üblichen Durchnummerierung auf eine sachlich-systematische Gliederung umstellte.¹¹⁶

Doch scheint es Giner vorbehalten gewesen zu sein, mit seinem organischen Konzept von juristischer Aktivität der „belleza y poesía del Derecho“ ihren Stellenwert zuzuweisen. Hierdurch, warb er, sei Recht attraktiver denn alle Zwangsordnung, inspiriere und bewege dazu, nach den Idealen der Gerechtigkeit zu leben.¹¹⁷ Gleichfalls auf die *conditio humana* fixiert, erhob Rechtstheorie anfangs der dreißiger Jahre dieses ästhetisierte Programm nach dem Vorbild des Franzosen Edmond Picard zur Reinen Rechtslehre und adelte damit deren Protagonisten.¹¹⁸ Mehr konnte und brauchte symbolische Arbeit nicht zu leisten. Rechtsästhetik hatte sich in extremster Abstraktion erfüllt, jedem gleichermaßen und somit legitimerweise Recht gewährt – de facto vornehmlich denen, die sich hauptsächlich darum verdient gemacht hatten und sei es nur, weil sie aus ihrer starken, etwa ökonomischen oder politischen Position heraus auch noch genau so empfanden.

VII

Perspektivität von Welt verlangt, daß es Grundlagenforschung nicht bei einzelnen Feldstudien und einer abschließenden Monographie beläßt. Unser Projekt arbeitet deshalb ferner an einem Forschungsreader. Auf diese Weise soll noch kritischeren Visionen von Rechtswissenschaftsgeschichte problemorientiert und am spanischen Bei-

¹¹⁵ M. DE UNAMUNO, Prólogo, zu B. CROCE, *Estetica come scienza dell'espressione e linguistica generale* (1902), spanisch: *Estética como ciencia de la expresión y lingüística general*, Málaga 1997, p. 8; J. M. IZQUIERDO, *Las armonías de la justicia y de la gracia. El Derecho y el arte de la poesía*, in: IZQUIERDO, *De las normas y de las formas*, Sevilla 1915, p. 145.

¹¹⁶ JIMÉNEZ DE ASÚA, Programa (Anm. 109), pp. 10–11.

¹¹⁷ GINER DE LOS RÍOS, CALDERÓN, Resumen de filosofía del derecho (Anm. 17), I, pp. 80–81.

¹¹⁸ M. BATLLE VÁZQUEZ, *Estética y Derecho*, in: *RGLJ* 162 (1932), pp. 294–309 (295, 298; E. PICARD, *Le droit pur*, Paris 1920).

spiel der Weg geebnet werden. Der kulturwissenschaftliche Paradigmenwechsel der jüngsten Zeit und seine schwierige Operationalisierung finden dabei ebenso Berücksichtigung wie eine erste Aufbereitung der meistens übersehenen Materialien. Hierfür ist es symptomatisch, daß von spanischer Seite bis zum heutigen Tag nicht die geringste Anstrengung gemacht wurde, selbst das Archiv der *Real Academia de Jurisprudencia y Legislación* auch nur zu ordnen. Obwohl im Herzen Madrids gelegen, geht man achtlos daran vorbei. Nachdem Antonio Risco die Bestände anlässlich seines französischen Vordoktorats erstmals sichtete, haben wir seit einiger Zeit dankenswerterweise die Möglichkeit, dort fortzufahren, wo er aufgehört hatte: bei der Gruppierung der Dokumente und dem Versuch, auf eine sachgerechte Signierung einzuwirken.

Dabei kommen uns die Erfahrungen zugute, die wir vor einigen Jahren anhand von Aufzeichnungen der seinerzeit ebensowenig katalogisierten Barceloneser Rechtsakademie sammelten. Nicht grundlegend verschieden ist es für die Personalakten in den Universitätsarchiven oder im Allgemeinen Archiv der spanischen Verwaltung in Alcalá de Henares, um nur zwei weitere Beispiele zu nennen. Für hier wie für das Nationalarchiv fehlt es an einer Gesamtkonzeption, die die vorhandenen Daten von neuen Fragen aus verlässlich zu sichten erlaubt. Geplant ist deshalb, daß sich die Einführung an theorieorientierten wie an konkreten Forschungsproblemen entlangtastet. Dabei werden wir uns nicht zu schade dafür sein, den Umgang mit diesen und ähnlichen Institutionen in die Erörterungen einzubeziehen, etwa die Art ihrer Register oder den Zusammenhang mit anderen Unterfonds, die generellen Zugangsmöglichkeiten oder die Kooperationsbereitschaft gerade der überaus wichtigen Privatarchive und überkommenen Bibliotheken. Beispielsweise ist die unübersichtliche Verteilung der handschriftlichen Nachlässe auf die verschiedenen Akademien oder andere persönliche Bezugspunkte des Verstorbenen als praktisches Problem anzugehen und zugleich als wissenschaftsgeschichtlich relevantes Faktum. Genauso steht es um das bis ins 20. Jahrhundert zu beobachtende höchst persönliche Wissenschaftsmanagement. Noch heutzutage sind dessen vielversprechendste Dokumente in irgendwelchen privaten Stiftungen zu vermuten und nicht in den Fonds, die jedermann zugänglich sind. Auch Buchwissen ist vergleichsweise elitär organisiert, so die Fachbibliotheken der großen Anwaltskammern von Madrid und Barcelona; wenn es nicht gleich der privaten Bibliothek vorbehalten wird, die man allenfalls den Freunden

zugänglich macht, stets jedoch ein Ausweis dafür war und ist, wie weit man es gebracht habe.

Umfangreiche Glossarien sollen sich der Textschwierigkeiten bei der sozialgeschichtlichen Analyse einer Spanien eigentümlichen Jurisprudenz annehmen, ganz wie kommentierte Bibliographien Schneisen in die Tausende von Titeln schlagen, bis hin zu den neuen Kommunikationsmedien der berufsbezogenen und trotzdem literarisch konzipierten Zeitschriften. Daneben ist heutiger Wissenschaftsgeschichte auch außerhalb der eigenen Disziplin- und Landesgrenzen, ihren Institutionen und Ausbildungschancen, Publikationsreihen und Vorankündigungen ausreichend Raum zu gewähren. Wir wollen Insiderwissen weitergeben, so daß man sich in Zukunft auf die eigentlichen Probleme konzentrieren kann. Auch ist an kritische Editionen besonders signifikanter Texte gedacht. Sie wären aus sich heraus zu erklären und mit anderen Ereignissen in Verbindung zu bringen. In Betracht kommen unter anderem zeitgenössische Projekte jeder Art, Sitzungsprotokolle der Akademien oder die Briefwechsel der bedeutendsten Akteure. Daß ihre Prosopographie unsere volle Aufmerksamkeit beanspruchen wird, versteht sich ebenso von selbst wie die Präsentation der jüngsten Debatte um eine andere Geschichte auch der Rechtswissenschaft. Ziel dieses Forschungsführers soll es in erster Linie sein, all unsere Anstrengungen so bald als möglich und möglichst kompetent in Frage stellen zu lassen.